

Nachhaltige Finanzregulierung - Unternehmen: Vergleichende Analyse für die Schweiz



Unternehmen: vergleichende Analyse für die Schweiz

White Paper 2 – E4S-Reihe über nachhaltige Finanzregulierung

Jean-Luc Chenaux,¹ Edoardo Chiarotti,^{1,2} Jean-Pierre Danthine,^{2,3} Alisa Gessler,^{1,2} Florence Hugard^{1,2} und Manon Schläpfer¹

Juli 2023

© Enterprise for Society (E4S) Center, 2023

Vielen Dank an Yvonne Lenoir-Gehl, Jean-Samuel Hofmann, Michel Jaccard und Juan Lopez-Villarejo für die hilfreichen Kommentare und Vorschläge, an Jordane Widmer für das Grafikdesign und an den Sprachendienst von Pictet für die Übersetzung. Ebenso bedanken wir uns bei unseren Partnern Marc Briol (Pictet), Marie-Laure Schaufelberger (Pictet), Laure Castella (Retraites Populaires) und Jean-Christophe Van Tilborgh (Retraites Populaires) für die aufschlussreichen Diskussionen.

Enterprise for Society (E4S) ist ein Joint Venture der Universität Lausanne über ihre Wirtschaftsfakultät (UNIL-HEC), des *Institute for Management Development (IMD)* und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL) unter der Federführung des *College of Management of Technology* mit dem Ziel, den Übergang zu einer resilienteren, nachhaltigeren und integrativeren Wirtschaft zu fördern und sich an die Spitze dieser Entwicklung zu stellen. E4S hat es sich zur Aufgabe gemacht, die nächste Generation von Führungskräften auszubilden, frische Ideen für die Transformation wirtschaftlicher und sozialer Strukturen zu entwickeln und durch die Stärkung von Start-ups und die Förderung von Innovationen den Wandel voranzutreiben.

Provenienz der Autor(inn)en:

¹ Universität Lausanne (UNIL)

² Enterprise for Society Center (E4S)

³ Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL)

INHALT

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
2 Die Europäischen Union: Errichtung weitreichender Offenlegungspflichten im Bereich Nachhaltigkeit	9
2.1 Die CSRD und die ESRS – Regulierungen, die eine umfassende Berücksichtigung der doppelten Wesentlichkeit vorsehen	9
2.2 Der Weg hin zur doppelten Wesentlichkeit bleibt dennoch beschwerlich	14
2.3 Die CSDDD – eine Ergänzung zur Lieferkettentransparenz nach CSRD	15
3 Die Vereinigten Staaten – ein Verfechter finanzieller Wesentlichkeit	18
3.1 SEC-Vorschlag für verbindliche klimabezogene Offenlegungen	19
3.2 Einschränkungen und Kritik	21
3.3 Offenlegungen infolge sektorspezifischer Due-Diligence-Verpflichtungen	22
4 Der prinzipienbasierte Ansatz der Schweiz	23
4.1 Für grosse Firmen geltende Offenlegungspflichten in Bezug auf „nichtfinanzielle Belange“	23
4.1.1 Bestimmte Wirtschaftsakteure sind der Regulierung durch die Schweizer Regierung zugekommen	23
4.1.2 Art. 964a-c OR: nachhaltige Berichterstattung auf „comply or explain“-Basis	24
4.1.3 Verordnung über Berichterstattung zu Klimabelange legt Offenlegungsrahmen vor	28
4.1.4 Nachhaltigkeitsberichte ohne Klimabezug: fehlendes Rahmenwerk	29
4.1.5 Europäische Offenlegungsanforderungen und Auswirkungen für Schweizer Akteure	30
4.2 Offenlegungen infolge von Due-Diligence-Pflichten für bestimmte Unternehmen	32
4.2.1 Künftige Entwicklungen in Bezug auf Due-Diligence- und Berichterstattungspflichten	34
5 Empfehlungen für Offenlegungen durch Schweizer Unternehmen	35
5.1 Verbesserung der Wirksamkeit des Rahmenwerks für Nachhaltigkeitsberichterstattung	37
5.2 Verbesserung der Vergleichbarkeit von nicht klimabezogenen Belangen	38
5.3 Anerkennung internationaler Verordnungen sowie deren Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen	39
5.4 Berücksichtigung der Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Richtung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit	39
5.5 Ausweitung der Berichterstattungspflicht auf KMU und Unterstützung dieser	40
6 Ausblick	43
7 Anhänge	44
8 Abkürzungen	48
9 Glossar	51
10 Quellen	53

ZUSAMMENFASSUNG

Finanzmarktteilnehmer sind auf genaue Daten von Unternehmen angewiesen, um nachhaltige Anlagechancen zu bewerten. Als Finanziers des Übergangs sind sie die primäre Zielgruppe von Regulierungsvorschriften für eine nachhaltige Finanzwirtschaft. Allerdings sind sie in erheblichem Masse auf Informationen von Unternehmen angewiesen, an denen sie sich beteiligen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung seitens der Firmen verbessert somit die Datenlage für Finanzmarktakteure und unterstützt sie dabei, informierte Entscheidungen zu treffen und ihre eigenen Offenlegungspflichten zu erfüllen.

In allen Ländern werden derzeit Vorschriften zur Unternehmenstransparenz im Bereich Nachhaltigkeit entwickelt, um die Datenverfügbarkeit zu fördern. In der Europäischen Union wurden die bestehenden Offenlegungsanforderungen durch die Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die Corporate Sustainable Reporting Directive (CSRD), erweitert. Die CSRD verlangt, dass grosse und börsennotierte Unternehmen über die Umweltrisiken, denen sie ausgesetzt sind, sowie über die Auswirkungen der Unternehmen auf die Gesellschaft und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette Bericht erstatten. Auch die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde, die Securities and Exchange Commission (SEC), die bei der Regulierung von Unternehmen den Fokus auf die Bedürfnisse der Anleger richtet, hat kürzlich vorgeschlagen, dass Meldepflichtige über klimarelevante Themen berichten müssen – allerdings nur dann, wenn sich diese auf die finanzielle Performance der Unternehmen auswirken. Während sowohl die bestehenden europäischen als auch die vorgeschlagenen amerikanischen Vorschriften weiterhin laufend angepasst oder weiterentwickelt werden, hat der Markt bereits auf mangelnde Klarheit hingewiesen und die mit den Berichtspflichten verbundenen hohen Kosten kritisiert. Vorschriften zur Sorgfaltpflicht entlang der Lieferkette ergänzen diese Transparenzanforderungen durch entsprechende Berichterstattung.

Auch die Schweiz führt Transparenzanforderungen in Sachen Nachhaltigkeit ein. Aufgrund von Änderungen im Schweizer Obligationenrecht und der Einführung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange müssen bestimmte Schweizer Grossunternehmen für das Rechnungsjahr 2023 erstmals Informationen mit Bezug zu Nachhaltigkeit offenlegen. Diese Verpflichtungen werden ergänzt durch spezifische Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für die Lieferkette von Unternehmen, die in sensiblen Branchen tätig sind. Manche Schweizer Branchenakteure wie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht und die Swiss Infrastructure and Exchange (SIX) haben bereits nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsanforderungen eingeführt.

Die Wirksamkeit des Schweizer Regulierungsrahmens bietet durchaus noch Raum für Verbesserung, insbesondere angesichts der aktuellen Entwicklungen im Ausland, der Abhängigkeit des Schweizer Marktes und des vom Bundesrat angestrebten Ziels, die Schweiz zu einem weltweit führenden Standort für nachhaltige Finanzierung zu machen. Zu den Empfehlungen gehören (1) die Verbesserung der Wirksamkeit der Unternehmensberichterstattung durch obligatorische Prüfungen, verbindliche Mechanismen und abschreckende Sanktionen, (2) die Verbesserung der Vergleichbarkeit der offengelegten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, (3) die Anerkennung internationaler Vorschriften und ihrer Auswirkungen auf Schweizer Firmen, (4) die Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener finanzieller Risiken sowie der Auswirkungen der Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft bei den Offenlegungspflichten und (5) die Erwägung der Ausweitung der Berichtspflicht auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wobei diesen gezielte Unterstützung bereitgestellt werden soll.

ECKPUNKTE

- 1 Finanzierung fungiert als Katalysator** von Investitionen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung dienen. Regulierungsvorschriften sollten die notwendige Transparenz hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Unternehmen, in die investiert wird, verbessern, um fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.
- 2 Derzeit werden Vorschriften zur Unternehmenstransparenz in Sachen Nachhaltigkeit entwickelt.** Die EU legt umfassende und weitreichende Offenlegungsanforderungen fest, die detaillierte und vergleichbare Unternehmensinformationen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gewährleisten. In den USA und in der Schweiz zielen die entsprechenden Vorschriften enger auf bestimmte Akteure und nachhaltigkeitsbezogene Themen ab und legen den Fokus vornehmlich auf die Offenlegung von klimabezogenen Risiken.
- 3 Die Wirksamkeit des Schweizer Offenlegungsrahmens bietet Raum für Optimierung.** Die Aufsichtsbehörden könnten (1) seine Wirksamkeit verbessern, (2) die Vergleichbarkeit nicht klimabezogener Informationen verbessern, (3) internationale Vorschriften anerkennen, (4) die Auswirkungen der Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft berücksichtigen und (5) die Berichterstattungspflicht auf KMU ausweiten, und im Zuge dessen Unterstützung bieten.

E4S-REIHE ÜBER NACHHALTIGE FINANZREGULIERUNG

Diese E4S-Reihe über nachhaltige Finanzregulierung untersucht regulatorische Entwicklungen in Europa und darüber hinaus, und erörtert die Implikationen für schweizerische Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer, Aufsichtsbehörden und die Zivilgesellschaft. **Schweizer Tradition der Subsidiarität angesichts der Ansätze im Ausland** bildet den Auftakt zu einer Analyse der regulatorischen Ziele und einem länderübergreifenden Vergleich regulatorischer Ansätze zur Förderung nachhaltiger Investitionen. **Unternehmen: Vergleichende Analyse für die Schweiz** vergleicht Regulierungen zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung für Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsordnungen und gibt Anwendungsempfehlungen für die Schweiz. In einem dritten White Paper, **Finanzmarktteilnehmer: Vergleichende Analyse für die Schweiz**, befasst sich die Reihe mit den Besonderheiten und Implikationen für Finanzmarktteilnehmer.

1 EINFÜHRUNG

Die Schweiz hat sich der Umsetzung internationaler Ziele für nachhaltige Entwicklung verschrieben, einschliesslich der Eindämmung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der Bewahrung der Biodiversität. Sie ist Unterzeichnerin der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen¹ und hat das Übereinkommen von Paris² sowie das Kunming-Montreal-Übereinkommen ratifiziert.³ Um diese internationalen Ziele zu erreichen, muss die gesamte Wirtschaft umgestaltet werden, und dem Finanzsektor kommt bei der entsprechenden Kapitalverlagerung eine wichtige Rolle zu [2, Art. 2.1c)], [4]. zu ersterem

Folglich hat der Bundesrat vorgesehen, die Schweiz als global führenden Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu etablieren [5], im Einklang mit den internationalen Bestrebungen, wie der von den G20-Ländern verabschiedeten Roadmap [6]. Um dieses Ziel sowie die Transformation der Wirtschaft zu erreichen, basiert der Bundesrat seine Strategie auf dem Primat

marktwirtschaftlicher Lösungen, der Subsidiarität staatlichen Handelns (der sogenannte prinzipienbasierte Ansatz) sowie auf Transparenz und risikogerechter Preisbildung und Langfristorientierung [7, S.3] [8, S.4]

Es ist jedoch noch ein weiter Weg, bis der wirtschaftliche Wandel erfolgreich vollzogen ist: Obwohl die nachhaltigen Investitionen in der Schweiz in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen haben (von 71,1 Mrd. CHF auf 1610,0 Mrd. CHF zwischen 2014 und 2022 [9]), hinkt die Schweiz derzeit bei der Erfüllung ihrer Klimaziele hinterher,⁴ und ein wesentlicher Teil der Mittelflüsse in der Schweiz ist nicht auf einen gerechten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ausgerichtet.⁵ Hindernisse wie das Greenwashing-Risiko und mangelnde Transparenz verhindern eine Ausweitung der Aktivitäten [13], [14]. Regulatorische Anreize könnten diese Barrieren senken und so dabei helfen, Finanzströme auf die Nachhaltigkeitsziele auszurichten [3, Ch. 15], [15].

¹ Im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der VN hat sich die Schweiz verpflichtet, bis 2030 17 ökologische und soziale Zielsetzungen, die sogenannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), umzusetzen [1].

² Mit der Verabschiedung des Übereinkommens von Paris im Jahr 2015 hat die Schweiz sich ebenfalls dazu verpflichtet, den Klimawandel mittels internationaler und nationaler Zielsetzungen zu bekämpfen, unter anderen durch die selbst festgelegten nationalen Klimabeiträge, die fortlaufend verschärft werden. Diese Ziele sollen die globale Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel stärken sowie die Erderwärmung auf deutlich unter 2° C begrenzen [2].

³ Ende 2022 hat sich die Schweiz durch die Unterzeichnung des Kunming-Montreal-Übereinkommens verpflichtet, bis 2050 vier langfristige Ziele zur Wahrung der Biodiversität zu

erfüllen. Dies beinhaltet die Umsetzung von 23 weltweiten Zielsetzungen, die bis 2030 dringend angegangen werden müssen. Demnach sollen 30 % der globalen Landmasse bis 2030 erhalten/geschützt oder wiederhergestellt werden [3].

⁴ „Die Schweiz hat ihr Emissionsreduktionsziel 2020 von 20% unter dem Niveau von 1990 verfehlt.“ (transl.) [10].

⁵ Im Jahr 2021 erreichten nachhaltige Anlagen in der Schweiz einen Höchststand von CHF 1,98 Bio. im Vergleich zu einem verwalteten Gesamtfondsvolumen von CHF 3,30 Bio. in der Schweiz [11] und machten 53% des gesamten Schweizer Fondsmarkts aus [12]. Nachhaltige Anlagen in diesem Kontext setzen mindestens eine der folgenden Strategien um: negative oder Best-in-Class-Ausschlüsse, ESG-Integration, Engagement der Anteilinhaber, Impact Investment oder eine nachhaltige thematische Anlagestrategie.

Abbildung 1: Nachhaltige Regulierungsziele und Ansätze entlang der Wertschöpfungskette



Quelle: Autoren

Die Schweiz verfolgt in Sachen Nachhaltigkeit eher eine reaktive als eine interventionistische Regulierung; sie sollte dabei jedoch darauf achten, dass ihr Zugang zum ausländischen Markt gesichert bleibt und sie in der Lage ist, ihre nationalen Nachhaltigkeitsbestrebungen umzusetzen. Eine vorherige Analyse von E4S bietet eine Übersicht der Ziele und Ansätze bei der Regulierung nachhaltiger Finanzen, die Akteure entlang der Wertschöpfungskette und aus verschiedenen Ländern berücksichtigt (vgl. Abbildung 1) [16]. Derzeit besteht das Ziel der meisten Regulierungen für nachhaltige Finanzberichterstattung darin, Anleger sowie öffentliche und private Interessenträger über die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Anlagen zu informieren,

damit die Kapitalflüsse in Richtung nachhaltiger Alternativen gelenkt werden können. Obwohl die Zielsetzungen verschiedener Länder vergleichbar sind, verfolgen Aufsichtsbehörden verschiedene Ansätze bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Regulierung des nachhaltigen Finanzwesens. Die Schweiz konzentriert sich auf bestimmte Akteure, indem sie Regelungen zur Offenlegung sowie Sorgfaltspflichten für Unternehmen und Finanzunternehmen vorgibt, und auf die Transparenz von Finanzprodukten; letzteres wird in einer separaten Analyse behandelt [17]. Schweizer Akteure sind zudem stark von den regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union (EU) betroffen.

Die Verpflichtung der Firmen, Informationen mit Bezug zu Nachhaltigkeit offenzulegen, kann die Datenverfügbarkeit verbessern und Anleger dabei unterstützen, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre eigenen Offenlegungspflichten zu erfüllen. Die derzeit noch mangelnde Berichterstattung ist zum Teil den ungelösten Problemen bei der Erfassung von Informationen zu Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette geschuldet [18]. Regulierungen können dabei helfen, diese Art der Berichterstattung zu verbessern, insbesondere durch die Harmonisierung der Nachhaltigkeitsthemen, die in den verschiedenen Ländern offenzulegen sind. Offenlegungsanforderungen im Bereich Nachhaltigkeit⁶ richten sich vornehmlich an börsennotierte und Finanzunternehmen in allen Sektoren. Firmen in sensiblen Branchen können durch besondere Sorgfalts- und damit verbundene Berichterstattungspflichten ins Visier genommen werden.

Eine der grössten Herausforderungen für die Berichterstattung in einigen Ländern, wie in den EU-Staaten und der Schweiz, stellt das Erfordernis der doppelten Wesentlichkeit dar. Wesentlichkeit bezieht sich auf Informationen, deren Offenlegung als wichtig gilt. Neben Informationen über finanzielle Risiken, die für traditionelle Anleger relevant sind (einfache Wesentlichkeit), verlangen die neuen Verordnungen von Unternehmen, relevante Angaben zu den Risiken zu machen, die dem Unternehmen aus dem Klimawandel und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Themen entstehen, sowie offenzulegen, welche Auswirkungen die

Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf auf Mensch und Umwelt, („Impact Materiality“) hat, unabhängig davon, ob diese finanzielle Konsequenzen für das Unternehmen haben (finanzielle Wesentlichkeit) oder nicht (doppelte Wesentlichkeit).

Diese Analyse untersucht die aktuelle internationale und nationale Regulierungslandschaft zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für Unternehmen und schlägt diesbezüglich regulatorische sowie praktische Verbesserungen für die Schweiz vor. Betrachtet man andere Länder, ist die EU besonders ehrgeizig, wenn es um die Errichtung von weitreichenden Offenlegungspflichten für Unternehmen zu ökologischen, sozialen und Governance-Themen geht (vgl. [Kapitel 2](#)). In den Vereinigten Staaten (USA) befasst sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmlich mit Klimabelangen, wobei die Interpretation der finanziellen Wesentlichkeit eng gefasst ist (vgl. [Kapitel 3](#)). In der Schweiz wurde die vom Schweizer Finanzsektor und von Schweizer Finanzorganisationen entwickelte Selbstregulierung durch eine kürzlich erfolgte Anpassung des Obligationenrechts (OR) um neue Nachhaltigkeitsoffenlegungspflichten für Unternehmen erweitert (vgl. [Kapitel 4](#)).

Um zur aktuellen Debatte beizutragen, richtet diese Analyse ihren Fokus auf die Regulierung von nachhaltigen Finanzierungsaktivitäten von Unternehmen,⁷ die Stand Juni 2023 bereits in Kraft oder in Überlegung sind und in der Schweiz, in der EU und anderen für den Schweizer Kontext

⁶ Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden von den Aufsichtsbehörden und in der Literatur oft die Begriffe „extra-finanzielle“ oder „nichtfinanzielle“ Offenlegung verwendet. Angaben rund um das Thema Nachhaltigkeit beinhalten jedoch Informationen, die eine direkte Auswirkung auf die Bilanzposten und auf die Gesellschaft als Ganzes haben [19, S. 48]. Nachhaltigkeitsinformationen können daher auch finanziell relevant sein. Sofern wir uns nicht auf die Namen von Verordnungen beziehen, sprechen wir in diesem Paper daher von

„nachhaltigkeitsbezogenen Informationen“ oder „nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen“, wenn wir uns auf Informationen zur Nachhaltigkeit beziehen.

⁷ Regulierung zur nachhaltigen Finanzierungstätigkeit bezieht sich hier hauptsächlich auf Regulierungsvorschriften für Unternehmen in Bezug auf die für Finanzmarktteilnehmer relevante Nachhaltigkeitsberichterstattung.

relevanten Regionen Anwendung finden. Das White Paper behandelt hauptsächlich Klimabelange und in geringerem Umfang auch gesellschaftliche, Governance- und andere Umweltaspekte, wie Biodiversität,⁸ entsprechend dem bisher begrenzten Umfang der bereits bestehenden Gesetze und den regulatorischen Entwicklungen für Harmonisierung. Die unternehmerischen Offenlegungspflichten sowie die Sorgfaltspflicht und damit verbundene

Berichterstattungspflichten werden dahingehend bewertet, inwiefern sie die Informationen, die den Unternehmen und folglich auch Finanzintermediären sowie der Zivilgesellschaft und Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen, verbessern. Eine umfassende Analyse nachhaltiger Instrumente zur Unternehmensführung ist nicht Teil dieser Studie, sondern wird von E4S in einem parallel stattfindenden Projekt behandelt.

⁸ Dies steht nicht im Widerspruch zur Tatsache, dass zusätzliche Regulierung dringend benötigt wird, um die

Finanzströme nicht nur in Richtung Klima, sondern allgemein in Richtung Nachhaltigkeit zu lenken.

2 DIE EUROPÄISCHEN UNION: ERRICHTUNG WEITREICHENDER OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM BEREICH NACHHALTIGKEIT

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) [20] und die European Sustainability Reporting Standards (europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards, ESRS)⁹, die derzeit ausgearbeitet werden, stellen die ersten regulatorischen Dokumente dar, die eine umfassende Berücksichtigung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit vorsehen. Sie berücksichtigen daher Auswirkungen, die über geschäftliche Risiken (vgl. Kapitel 2.1) hinausgehen und die dennoch belastend sein können (vgl. Kapitel 2.2). Diese Verordnungen ersetzen die Non-Financial Reporting Directive (NFRD)[22] und werden möglicherweise durch die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Directive on Corporate Sustainability Due Diligence, CSDDD), über die derzeit noch interinstitutionell verhandelt wird, ergänzt. Sollte diese Richtlinie verabschiedet werden, würden diese Vorschriften zu einer Verbesserung der Transparenz entlang der Lieferkette führen (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 DIE CSRD UND DIE ESRS – REGULIERUNGEN, DIE EINE UMFASSENDE BERÜCKSICHTIGUNG DER DOPPELTEN WESENTLICHKEIT VORSEHEN

In der EU legt die CSRD die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

⁹ Die ESRS werden von der EFRAG Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards erarbeitet. Der Entwurf zu Set 1 der ESRS befindet sich derzeit noch in der Entwicklungsphase [21].

¹⁰ Vor allem die zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat (insbesondere die Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 und 2050), die Fortschritte, die im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele gemacht wurden, und ob diese Ziele

fest; diese stehen im Einklang mit der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) und der Taxonomie-Verordnung (TV, engl. Taxonomy Regulation), die in [Anhang 1](#) zusammengefasst ist. Die im Rahmen der CSRD offenzulegenden Angaben sollen dabei helfen, die Informationsanforderungen von Finanzmarktakteuren gemäss SFDR zu erfüllen, einschliesslich der Transparenz hinsichtlich der Lieferketten von Unternehmen. Die CSRD ist ebenfalls mit der Taxonomie-Verordnung abgeglichen: CSRD und TV verlangen von Unternehmen die Meldung derselben ökologischen Kennzahlen, wodurch ein doppelter Verwaltungsaufwand vermieden wird. Die Anforderungen der CSRD werden durch die ESRS präzisiert.

Die CSRD verlangt die Offenlegung von Informationen zu Nachhaltigkeitsbelangen, d. h. Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts- sowie Governance-Faktoren [20, Art. 2 Abs.17]. Sie verlangt von den Unternehmen insbesondere eine Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele,¹⁰ der Übergangspläne zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris¹¹ und der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI), und somit die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsfaktoren [20, Art. 19a Abs.

auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen. Art. 19a Abs. 2(a)(b).

¹¹ Insbesondere die Massnahmen, die das Unternehmen ergriffen hat (vor allem die Investitionspläne), um sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber emissionsintensiven Tätigkeiten. [20, Art. 19a Abs. 2(a)(iii).]

2(f)(ii)..] Dabei sind vor allem die PAI, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind sowie die ergriffenen Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen aufzuführen [20, Art. 19a Abs. 2(f)(ii)..]

Welche Informationen Firmen in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette (siehe Glossar) offenlegen müssen, wird in den ESRS festgelegt. Dabei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass es den Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere von KMU und von Firmen, die in Schwellenländern ansässig sind. Die Offenlegungen müssen den Merkmalen von Firmen und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechen und angemessen sein. Die anzugebenden Informationen müssen vor allem mit den Informationen übereinstimmen, zu deren Offenlegung die KMU selbst verpflichtet sind, sodass die Firmen keine darüber hinausgehenden Informationen einholen müssen. Sind die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette eines Unternehmens nicht verfügbar, so muss die Firma für die ersten drei Jahre der Anwendung der CSRD erläutern, welche

Anstrengungen sie zur Einholung der besagten Informationen unternommen hat, begründen, warum die Informationen nicht eingeholt werden konnten, und darlegen, wie sie plant, die Informationen künftig einzuholen [20, Präambel ErwG. 53.]

Die CSRD wird auf fortlaufender Basis von 2024 bis 2028 eingeführt, je nach der Unternehmenskategorie, für die sie gilt – zunächst für grosse Unternehmen entsprechend der Definition der NFRD,¹² dann grosse Unternehmen im breiteren Geltungsbereich der CSRD¹³ und letztlich für KMU.¹⁴ *Abbildung 2* zeigt eine Übersicht des Zeitplanes und Kriterien für die jeweiligen Offenlegungen.¹⁵ Derzeit ist es Unternehmen, die in den Geltungsbereich der CSRD fallen, nach der alten NFRD aber nicht berichterstattungspflichtig waren, freigestellt, Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen.

Angesichts der Überschneidungen zwischen der CSRD und der NFRD herrscht für Finanzmarktteilnehmer, die gemäss der SFRD und der Taxonomie-Verordnung berichtspflichtig sind, ein gewisses Mass an Unklarheit bezüglich der Unternehmensdaten, die sie zu Erfüllung ihrer eigenen Offenlegungspflichten erfassen müssen – zumindest bis 2028. Da die CSRD eine Richtlinie ist, hängen das Tempo ihrer Umsetzung sowie die genauen Vorschriften, die sich aus der Überführung der CSRD in

¹² Als grosse Unternehmen im Sinne der NFRD gelten Unternehmen, die von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen [22, Art. 1 Ziff. 1].

¹³ Als grosse Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD gelten Unternehmen, die mindestens zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllen: (1) 250 Mitarbeiter, (2) Umsatzerlös von EUR 40 Mio., (3) Bilanzsumme von EUR 20 Mio. Derzeit ist der Begriff „Mitarbeiter“ in der europäischen Regelung nicht definiert; ob Teilzeitbeschäftigte oder Temporärarbeiter im Rahmen der CSRD als „Mitarbeiter“ gelten, hängt daher von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung ab.

¹⁴ Als börsennotierte KMU gelten Unternehmen, die mindestens zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllen: (1)

10 bis 250 Mitarbeiter, (2) Umsatzerlös von EUR 700.000 bis EUR 40 Mio., (3) Bilanzsumme von EUR 350.000 bis EUR 20 Mio. Sie können ihre Berichterstattungspflicht im Rahmen der CSRD für bis zu zwei Jahre, d. h. bis 2028, verschieben.

¹⁵ Drittlandunternehmen im Sinne der CSRD sind nach den Gesetzen eines Landes ausserhalb der EU errichtete Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen: (1) erzielter Nettoumsatzerlös (auf Gruppenebene) von mehr als EUR 150 Mio. in der Europäischen Union in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Jahren; (2) Tochtergesellschaft innerhalb der EU oder Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatzerlös innerhalb der EU von mehr als EUR 40 Mio. [20, Art. 40a].

nationales Recht ergeben, von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten ab (siehe [Glossar](#)).¹⁶

Die CSRD verankert den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der bereits in der NFRD eingeführt wurde. Unternehmen, die von der CSRD erfasst werden, müssen relevante Angaben zu den Risiken machen, die dem Unternehmen aus dem Klimawandel und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Themen entstehen (finanzielle Wesentlichkeit), und offenlegen, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt hat (Impact Materiality), – unabhängig davon, ob damit finanzielle Konsequenzen für das Unternehmen verbunden sind oder nicht (doppelte Wesentlichkeit) [23, S.6].¹⁷

Scope-3-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bilden eine Ausnahme, da sie nur „gegebenenfalls“ offengelegt werden müssen.¹⁸ Scope-1-Emissionen beziehen sich auf direkt kontrollierbare Emissionen, die z. B. im Rahmen der Produktion entstehen; Scope-2-Emissionen sind indirekte Emissionen, z. B. Emissionen im Zuge der Stromerzeugung zur Beleuchtung der Unternehmensgebäude. Unter Scope 3 fallen Emissionen, die entlang der Wertschöpfungskette entstehen. In welchem Umfang

Scope-3-Emissionen offengelegt werden müssen, wird in den ESRS festgelegt werden [20, Präambel §47].

Ein Beispiel: Ein französischer Kaffeehersteller lässt die Kaffeebohnen in Brasilien von *eigenen* Mitarbeitern ernten; anschliessend werden die Bohnen in der *unternehmenseigenen* Fabrikanlage in Lyon zu Kaffeepulver verarbeitet und verpackt und in ebenfalls *unternehmenseigenen* Filialen in Paris verkauft. Dieser Kaffeehersteller muss die finanziellen Auswirkungen der Umweltrisiken für die Kaffeeproduktion in Brasilien, wie beispielsweise sich verändernde Niederschlagsmuster,[24] berichten (finanzielle Wesentlichkeit). Offenzulegen sind auch die direkten und indirekten THG-Emissionen, die im Rahmen der Produktion, der Verarbeitung und durch die Verkaufsstellen verursacht werden, wie Emissionen durch die Kaffeeröstung (Scope 1) oder die Emissionen durch den Strom für den Betrieb der Kaffeemühlen (Scope 2), und die Auswirkungen der Kaffeeproduktion auf die Abholzung der Wälder auf den Plantagen in Brasilien¹⁹ (Impact Materiality). In welchem Umfang Scope-3-Emissionen, wie beispielsweise Emissionen des Lieferanten der Verpackungsmaterialien, zu berichten sind, wird in der finalen Fassung der ESRS definiert werden.

¹⁶ Tatsächlich ist es den Mitgliedstaaten gestattet, strengere Vorschriften einzuführen, solange diese im Einklang mit der Richtlinie stehen.

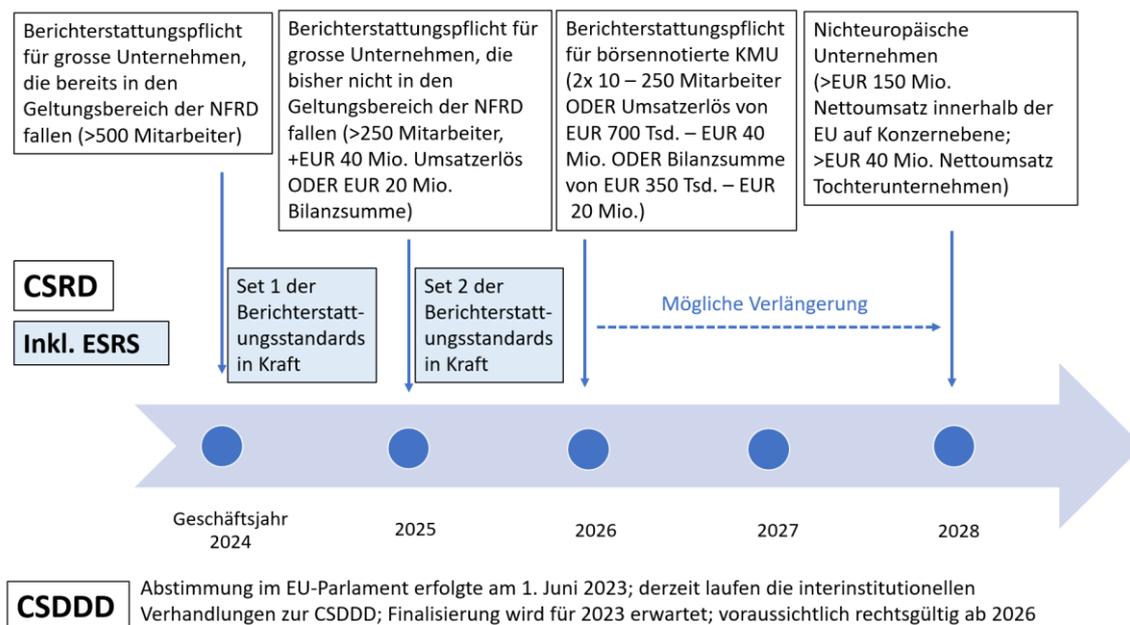
¹⁷ Damit wird der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit präzisiert, der in der NFRD nicht eindeutig festgelegt ist. Der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit verlangt von Unternehmen, Informationen zu den aus ihrer Geschäftstätigkeit entstehenden Risiken für Umwelt und Gesellschaft (finanzielle Wesentlichkeit) sowie die Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft (Impact Materiality) offenzulegen. Sie steht im Gegensatz zur einfachen Wesentlichkeit, bei der die finanzielle Wesentlichkeit enger gefasst ist. Die Meinungen hinsichtlich der Frage, inwieweit

diese Definitionen von Wesentlichkeit wirklich klar voneinander getrennt werden können, gehen auseinander.

¹⁸ „Gegebenenfalls“ bedeutet, dass es den Firmen überlassen bleibt zu entscheiden, welche Informationen sie als bedeutend genug für die Berichterstattung erachten [20, Präambel ErwG. 47].

¹⁹ Insbesondere der in gewerblichem Ausmass betriebene Anbau von Kaffeepflanzen unter der freien Sonne (sog. „sun-grown coffee“) hat in den letzten Jahrzehnten zu grossflächigen Abholzungen geführt [25].

Abbildung 2: Zeitplan für die europäischen Offenlegungspflichten für Unternehmen und Anforderungen im Rahmen der CSRD, ergänzt durch Due Diligence im Rahmen der CSDDD



Quelle: Basierend auf den Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2019/1937 [20], [26].

Die ESRS definieren, welche Informationen in Bezug auf die einzelnen Nachhaltigkeitsthemen offenzulegen sind und wie diese zu berichten sind, um die Anforderungen der CSRD zu erfüllen.²⁰ Sie enthalten drei verschiedene Arten von Standards: zwei sektorübergreifende Standards, die für alle Unternehmen und alle Nachhaltigkeitsbelange gelten, elf sektorspezifische Standards mit zusätzlichen Offenlegungsanforderungen bezüglich individueller Nachhaltigkeitsbelange und Standards speziell für KMU (vgl. Tabelle 1). Die ESRS-Entwürfe sind an den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) ausgerichtet

²⁰ Die ESRS werden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ausgearbeitet.

²¹ Für entsprechende US-Regelungen siehe [Kapitel 3](#), für entsprechende Schweizer Regelungen siehe Tabelle 3

[27],²¹ einem international anerkannten Rahmenwerk für die Klimaberichterstattung (vgl. Kasten 1), gehen jedoch über diese hinaus.²² Die ESRS spiegeln den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit der CSRD wider.²³

Die finalen Fassungen der ESRS werden durch sogenannte Delegated Acts von der Europäischen Kommission erlassen und stellen damit Berichterstattungspflichten im Rahmen der CSRD dar. Die Europäische Kommission plante ursprünglich, das Set 1 der ESRS, d. h. die übergreifenden Standards („cross-cutting standards“) sowie die Standards zu ESG-Belangen, am 30. Juni

²² Zu den Unterschieden zwischen den ESRS-Entwürfen und den TCFD-Empfehlungen siehe [28].

²³ Allerdings steht noch nicht endgültig fest, in welchem Umfang die Berücksichtigung der doppelten Wesentlichkeit letztlich verlangt wird; dies kann sich im finalen Vorschlag der EU-Kommission noch ändern.

2023 zu verabschieden,²⁴ dieser Termin wurde jedoch verschoben. Nach der Veröffentlichung des Entwurfs des Delegierten Rechtsakts am 9. Juni 2023 und einer Konsultationsphase, die am 7. Juli 2023 endete, wird Set 1 der Standards finalisiert und in nationales Recht überführt [31]. Die EU erarbeitet daneben ein zweites Set von ESRS, das sektorspezifische Informationen und Informationen speziell von börsennotierten KMU umfasst (vgl. Tabelle 1).²⁵

Die Informationen sind im Jahresbericht der Unternehmen enthalten und werden somit von einer Drittpartei geprüft. Ziel der EU ist es, letztlich ein vergleichbares Mass an Bestätigung, soll heissen Validierung durch externe Stellen, für Finanz- wie auch Nachhaltigkeitsberichte zu erreichen [20, Präambel ErwG. 60]. Bis Oktober 2026 wird die Kommission daher Bestätigungsstandards²⁶ für die sogenannte „begrenzte Prüfungssicherheit“ erlassen, d. h. eine Feststellung in Form einer negativen Aussage, durch die Angabe, dass der externen Prüferin keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die sie zu der Annahme veranlassen, dass die zur Prüfung eingereichten Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten [20, Präambel ErwG. 60 und ErwG. 69]. Bis zu

diesem Zeitpunkt können nationale Standards angewendet werden [20, Präambel ErwG. 69.]. Die Kommission beabsichtigt, diese Standards auf „hinreichende Prüfungssicherheit“ auszudehnen, was eine deutlich bessere Kontrolle gewährleistet. Nach einer Beurteilung zur Feststellung, ob hinreichende Prüfungssicherheit möglich ist, könnte die EU die Bestätigungsstandards für hinreichende Prüfungssicherheit im Oktober 2028 annehmen [20, Präambel ErwG. 60 und ErwG. 69.] Dies würde eine Beurteilung der Bewertung der zu prüfenden Informationen auf Grundlage spezifischer Kriterien ermöglichen [20 Präambel ErwG. 60]. Das Fehlen einheitlicher Regelungen hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wobei Sanktionen von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, spricht für diesen allmählichen Ansatz zur Verbesserung der Bestätigung [20, Präambel ErwG. 60].

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die CSRD umsetzen, indem sie „wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen“ vorsehen [22, Art. 51]. Dies überlässt jedem Mitgliedstaat einen Ermessensspielraum und kann zu Abweichungen bei der Umsetzung der CSRD innerhalb der EU führen.

²⁴ Der Inhalt der finalen Entwürfe der ESRS 1 wurde im Vergleich zur ursprünglichen Fassung deutlich reduziert. Insbesondere wurde die Anzahl der Berichtsanforderungen von 136 auf 82 verringert. Die Anforderungen in Bezug auf die Wesentlichkeit wurden weiter gesenkt: anfänglich sollte jedes Nachhaltigkeitsthema berichtet werden, es sei denn das Unternehmen wäre in der Lage, die Wesentlichkeit der Informationen zu widerlegen. Stattdessen gibt die finale Fassung nun eine Liste von Offenlegungen vor, die wesentlich und daher zwingend sind, während auf die Berichterstattung zu den verbleibenden Themen verzichtet werden kann. Diese Reduzierung der Anforderungen erntet jedoch Kritik jener Anleger, die sich für den Erhalt ambitionierterer ESRS einsetzen. Man geht davon aus, dass der Entwurf der Europäischen Kommission weitere Änderungen hinsichtlich der Definition der doppelten Wesentlichkeit enthalten wird (insbesondere in Bezug auf die Wesentlichkeitsbeurteilung und das Phase-in-Konzept) [29] [30].

²⁵ Ende 2022 ging man davon aus, dass die sektorspezifischen ESRS sowie die ESRS für börsennotierte KMU im

Sommer 2024 ausgearbeitet und 2025 verabschiedet werden. Im März 2023 bat die Europäische Kommission die EFRAG die Umsetzung des ersten Entwurfs der ESRS zu priorisieren. Daher hat die EFRAG ihren Bearbeitungsprozess für die sektorspezifischen Standards aktualisiert. Laut EFRAG kann der Entwicklungsprozess für einen Standard bis zu 24 Monate dauern. Das EFRAG Sustainability Reporting Board hat derzeit noch nicht entschieden, welcher Standard ausgearbeitet wird. Weitere Informationen hierzu unter: [32]

²⁶ Bestätigungsstandards sind Mindeststandards für die Prüfungssicherheit. Gemäss dem International Auditing and Assurance Standards Board (IASSB), ist die Prüfungssicherheit das Ergebnis der durchgeführten Prüfungsverfahren. Es handelt sich um „einen Auftrag, bei dem eine Fachkraft ein Urteil abgibt, welches das Mass an Vertrauen der beabsichtigten Nutzer mit Ausnahme der verantwortlichen Partei hinsichtlich des Ergebnisses der Beurteilung oder Bewertung eines Themas anhand bestimmter Kriterien erhöht“ (Übersetzung der Autoren) [33].

Tabelle 1: ESRS – Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESRS Set 1	Übergreifende Standards	Sektorunabhängige Standards		
		Umwelt	Soziales	Unternehmensführung
	ESRS1 und ESRS2: Allgemeine Anforderungen	ESRS E1: Klimawandel ESRS E2: Verschmutzung ESRS E3: Wasser und Meeresressourcen ESRS E4: Biodiversität und Ökosysteme ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ESRS S1: Eigene Belegschaft ESRS S2: Beschäftigte entlang der Wertschöpfungskette ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften ESRS S4: Verbraucher/Endnutzer	ESRS G1: Geschäftsgebaren
ESRS Set 2	Sektorspezifische Standards			
	KMU-Standards			

Quelle: EFRAG, 2023 [21].

2.2 DER WEG HIN ZUR DOPPELTEN WESENTLICHKEIT BLEIBT DENNOCH BESCHWERLICH

Die Bereitstellung von Informationen verursacht einen höheren Verwaltungsaufwand, sowohl für die Informationsgeber als auch für die Informationsempfänger. Dies trifft auf die Umsetzung aller Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, aber insbesondere auf das Europäische Rahmenwerk zu, das den Ansatz der doppelten Wesentlichkeit verfolgt und einen besonders breiten Anwendungsbereich vorsieht.²⁷ Informationsgeber, d. h. Unternehmen, müssen die erforderlichen Informationen einholen, vereinheitlichen

und veröffentlichen. Um die Informationen verwenden zu können, müssen die Informationsempfänger in der Lage sein, diese zu verarbeiten. Beide Abläufe erfordern geeignete IT-Ressourcen und Fachpersonal und somit ausreichende finanzielle Mittel. Besonders komplex und kostspielig kann sich die Anpassung für Firmen gestalten, die zuvor aus dem Anwendungsbereich der NFRD ausgeschlossen waren, nun jedoch von der CSRD erfasst werden.

Das EU-Regelwerk verlangt, dass die Firmen ein sicheres und skalierbares Kontrollinstrument zur Informationsspeicherung nutzen. Die Informationen sind im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format zu erstellen und entsprechend einem digitalen Kategorisierungssystem in XBRL zu taggen

²⁷ Zu den Herausforderungen für Unternehmen in Bezug auf die Umsetzung der CSRD und der ESRS, siehe [34].

[20, Präambel ErwG 55] [35].²⁸ Dies ist ein ungewöhnliches Format für Unternehmen, die an Microsoft Excel gewöhnt sind [37].

Des Weiteren müssen die Informationsgeber mit ihren Lieferketten zusammenarbeiten, um die benötigten Informationen einzuholen, eine grosse Menge an Daten sammeln und verarbeiten, diese Daten bei den Prüfern einreichen und die Informationen sicher im vorgeschriebenen Format ablegen. Um die Vorgaben der CSRD und der ESRS zu erfüllen, müssen Informationen zur Lieferkette offengelegt werden, z. B. Scope-3-Emissionen oder PAI entlang der Wertschöpfungskette. Jedoch unterliegen KMU, aus denen sich die Lieferketten der grossen Unternehmen in der Regel zusammensetzen, nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, da sie nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, ausgenommen börsennotierte KMU ab dem Geschäftsjahr 2026 (mit der Option einer zweijährigen Verlängerung – vgl. Abbildung 2) [20, Präambel ErwG. 21]. KMU werden somit zunehmend vertraglich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet. Manchmal erstreckt sich dies auch auf die Daten ihrer eigenen Lieferketten, was eine grosse Herausforderungen für die betroffenen Unternehmen darstellen kann.

Allerdings erarbeitet die EFRAG freiwillige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht börsennotierte KMU, die nicht von der CSRD erfasst werden, was es KMU erleichtern würde, die Informationsanforderungen ihrer Kunden und Banken zu erfüllen. Sie könnten von der

²⁸ Parallel zu den ESRS arbeitet die EFRAG eine Taxonomie für das XBRL-Tagging aus, im Einklang mit dem European Single Electronic Format (ESEF); das bedeutet, dass die Unternehmen ihre eigenen „normalen“ XHTML-Berichte zunächst in einem von Menschen lesbaren Format erstellen. Anschliessend werden die Datenpunkte getaggt und können somit von Maschinen problemlos extrahiert werden, was ein leichteres Vergleichen und Teilen der Daten über das European Single Access Point (ESAP)-Portal ermöglicht. Die USA, die EU und die Schweiz verlangen nun alle XBRL, die meisten Unternehmen arbeiten aber immer

Europäischen Kommission bis Juni 2024 als freiwillige Leitlinien angenommen werden [38, S.1]. Darüber hinaus muss die Kommission bewerten und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat bis zum 30. April 2029 berichten, ob und wie der Anwendungsbereich der Berichterstattungsanforderungen ausgeweitet werden soll, insbesondere in Bezug auf KMU und Drittlandunternehmen, die ohne ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung in der EU unmittelbar in der EU tätig sind [20, Präambel ErwG. 81]. Derartige Ausweitungen würden die verfügbaren Daten zur Lieferkette von Firmen verbessern und es den Unternehmen somit erleichtern, diese Informationen einzuholen, um ihren eigenen Berichterstattungspflichten nachzukommen.

2.3 DIE CSDDD – EINE ERGÄNZUNG ZUR LIEFERKETTENTRANSPARENZ NACH CSRD

Im Februar 2022 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) vor, der, sollte er angenommen werden, Sorgfaltspflichten der Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit sowie die Pflicht, darüber zu berichten, einführt [26]. Sehr grosse Unternehmen, die am EU-Markt tätig sind,²⁹ müssten im Rahmen dieser Richtlinie einen Due-Diligence-Prozess hinsichtlich Menschenrechten und Umweltthemen entlang ihrer gesamten

noch mit Excel. Weitere Einzelheiten zur XBRL-Taxonomie der EU CSRD siehe [36].

²⁹ In den Anwendungsbereich der CSDDD fallen Unternehmen, die eines der nachstehenden Merkmale erfüllen: (1) mehr als 500 Beschäftigte und ein Nettoumsatz von EUR 150 Mio. oder (2) mehr als 250 Beschäftigte und ein Nettoumsatz von EUR 40 Mio., sofern mindestens 50% dieses Umsatzes durch Tätigkeiten in einem sensiblen Sektor erwirtschaftet wurden (2 Ziff. 1 a) und b)).

Wertschöpfungskette einführen, d. h. sie wären verpflichtet, diese Nachhaltigkeits-themen bei allen ihren Unterauftragnehmern zu überwachen sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die aus den Aktivitäten ihrer Lieferkette entstehen, vorzubeugen sowie diese zu mindern. Diese Unternehmen wären verpflichtet, jährlich Informationen über die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten auf ihrer Website zu veröffentlichen. Solche Informationen würden Folgendes beinhalten: die Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik, die Identifizierung von PAI, das Vorbeugen, Mindern und Minimieren nachteiliger Auswirkungen, ein Beschwerdeverfahren sowie die Überwachung der Wirksamkeit der Due-Diligence-Politik und -Massnahmen [26, Art. 5 bis 11].³⁰

Sollte die CSDDD angenommen werden, würde sie die CSRD ergänzen. Zunächst erfordern die Offenlegungspflichten im Rahmen der CSRD, dass Unternehmen Due-Diligence-Prozesse einrichten, die später von der CSDDD präzisiert werden. Insbesondere in Fällen, in denen die CSRD eine Offenlegung darüber vorschreibt, wie ein Unternehmen sicherstellt, dass sein Geschäftsmodell und seine Geschäftsstrategie mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen, würde die CSDDD ein Unternehmen dazu verpflichten, die negativen Auswirkungen als Teil des Due-Diligence-Verfahrens zu ermitteln. Zweitens würde die CSDDD verlangen, dass die Unternehmensstrategie die Wirtschaftstätigkeit am Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5° C entsprechend dem Übereinkommen von Paris ausrichtet, während die CSRD eine Berichterstattung hierzu erfordert. So hätte der CSDDD-Vorschlag eine

detailliertere und wirksamere Berichterstattung der Unternehmen zur Folge (S.2).

Am 1. Juni 2023 hat das EU-Parlament eine gemeinsame Verhandlungsposition zur CSDDD angenommen [39], die den Weg für Verhandlungen mit der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten eröffnet [40]. Das EU-Parlament stellt in seiner Stellungnahme die im Vorschlag der Kommission vorgesehene Verantwortung der Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einführung und Beaufsichtigung der Sorgfaltspflichten zurück [40]. Im Dezember 2022 hatten sich die EU-Mitgliedstaaten bereits auf eine gemeinsame Verhandlungsposition geeinigt, die weniger weitreichend war als der Vorschlag der Kommission [41]. Die umstrittenen Punkte beziehen sich auf die in den Geltungsbereich fallenden Einheiten (insbesondere der Einbezug des Finanzsektors), den Umfang der abgedeckten Wertschöpfungskette, die Bedingungen für die zivilrechtliche Haftung sowie die Einführung einer Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung und deren Konsequenzen – all dies muss noch verhandelt werden.

Ein Beispiel: Im Rahmen der CSDDD müsste ein Kaffeeproduzent etwa die Kontrollen ausweiten und die Verantwortung für die Folgen der Kaffeeproduktion in Brasilien in Bezug auf Umwelt und Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette übernehmen, also von der Produktion bis hin zum Konsum des Kaffees. Greifen wir das oben genannte Beispiel des französischen Kaffeeherstellers wieder auf und berücksichtigen dabei, dass das Unternehmen nicht alle Plantagen besitzt, sondern die Kaffeebohnen in Brasilien bei lokal ansässigen, unabhängigen Kaffeebauern einkauft und somit eine

³⁰ Sollte der Vorschlag angenommen werden, würden die genauen Informationen, die offenzulegen sind, in einem

künftigen Delegierten Rechtsakt festgelegt [Präambel ErWG. 66 und Art. 11].

komplexe Lieferkette aufweist. Die Bohnen werden in der unternehmenseigenen Fabrikanlage in Lyon zu Kaffeepulver verarbeitet und verpackt und in Paris in eigenen Filialen verkauft. Dieser Kaffeehersteller muss also die finanziellen Auswirkungen der Umweltrisiken für die Kaffeeproduktion in Brasilien offenlegen und zusätzlich über die finanzielle Wesentlichkeit, die Impact Materiality sowie Scope-1-, Scope-2- und gegebenenfalls Scope-3-Emissionen (vgl. [Kapitel 2.1](#)) berichten. Doch da sich die Plantagen in diesem Fall nicht im Unternehmensbesitz befinden, sondern einen Teil der Wertschöpfungskette bilden, könnte es schwierig sein, Informationen einzuholen – insbesondere in Bezug auf Scope-3-Emissionen und die Impact Materiality. In diesem Fall legt das Unternehmen so viele Informationen offen wie möglich und berichtet in den ersten drei Jahren der Umsetzung der

CSRD, welche Anstrengungen es zur Einholung der von der CSRD verlangten Informationen unternommen hat. Zusätzlich schreibt die CSDDD vor, dass das Unternehmen nicht nur Informationen zu diesen Themen einholt und berichtet, sondern auch überwachen muss, dass die brasilianischen Kaffeebauern keine potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt (z. B. durch das Fällen von Bäumen) verursachen; kommt das Unternehmen diesen Pflichten nicht nach, könnte es hierfür zur Rechenschaft gezogen werden. Von besonderem Interesse für den Umfang der Sorgfaltspflichten ist jedoch (1) die Art der Geschäftsbeziehung, für die sie gelten, und (2) welche Unternehmen letztlich in den Anwendungsbereich fallen sollen, worüber derzeit noch verhandelt wird (vgl. [Anhang 2](#)).

3 DIE VEREINIGTEN STAATEN – EIN VERFECHTER FINANZIELLER WESENTLICHKEIT

Die US-Regierung ist bestrebt, landesweite Gesetze in Bezug auf Offenlegungen von Unternehmen zum Thema Nachhaltigkeit zu verabschieden, stösst dabei aber auf Widerstand. Dies hat einerseits politische wie auch institutionelle Gründe und ist andererseits auf die nicht-interventionistische, liberalistische und an freiem Handel orientierte Tradition in den USA zurückzuführen. Im Jahr 2021 verabschiedete das Repräsentantenhaus den Corporate Governance Improvement and Investor Protection Act mit 215 zu 214 Stimmen. Dieses Gesetz würde insbesondere vorsehen, dass Unternehmen Kennzahlen und Prozesse in Bezug auf ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) sowie weitere Informationen mit Klimabezug offenlegen müssen.³¹ Angesichts des Widerstands gegen Vorschriften zur Offenlegung von ESG-Informationen und der vor allem in von den Republikanern geführten Bundesstaaten herrschenden ESG-Opposition ist es jedoch unwahrscheinlich, dass dieses Gesetz tatsächlich umgesetzt wird.

³¹ Gemäss Title I des ESG Disclosure Simplification Act müssen börsennotierte Unternehmen folgende Informationen offenlegen:

(1) eine klare Beschreibung der Einschätzung des Emittenten in Bezug auf die Verknüpfung von ESG-Kennzahlen und der langfristigen Geschäftsstrategie des Emittenten und (2) eine Beschreibung jedweder Prozesse, die der Emittent verwendet, um die Auswirkungen von ESG-Kennzahlen auf die langfristige Geschäftsstrategie des Emittenten zu ermitteln. Title IV des Climate Risk Disclosure Act verlangt von börsennotierten Unternehmen die Einreichung eines jährlichen Berichts gemäss dem Exchange Act zur Offenlegung spezifischer klimabezogener Informationen im Hinblick auf: (1) die Identifizierung und Beurteilung der durch den Klimawandel hervorgerufenen physischen und Übergangsrisiken sowie die Risikomanagement-Strategien in Bezug auf diese Risiken, (2) die zur Identifizierung, Bewertung und Bewältigung klimabezogener Risiken errichteten Governance-Prozesse und -Strukturen, (3) die zur Minderung dieser Risiken verfolgten Strategien und ergriffenen Massnahmen, (4) die Widerstandsfähigkeit etwaiger vom Emittenten verfolgter Strategien zur Bewältigung von Klimarisiken und (5) eine

Derzeit werden Offenlegungen von Unternehmen zum Thema Nachhaltigkeit hauptsächlich von der Securities and Exchange Commission (SEC) geregelt. Die SEC spielt eine wesentliche Rolle bei der Regulierung von Offenlegungen durch Unternehmen und hat die finanzielle Wesentlichkeit zu einem zentralen Bestandteil ihrer Strategie gemacht. Als staatliche Aufsichtsbehörde für die Kapitalmärkte ist sie insbesondere für den Schutz der Anleger verantwortlich. Zu diesem Zweck schreibt die SEC börsennotierten Unternehmen, Fonds- und Vermögensverwaltern, professionellen Investoren sowie anderen Marktteilnehmern vor, die erforderlichen Informationen³² offenzulegen, sodass Anleger fundierte Anlageentscheidungen treffen können.

Mit Blick auf Nachhaltigkeit präzisierte die im Jahr 2010 veröffentlichte Klimarichtlinie der SEC [43] die im Rahmen des Bundesgesetzes geltenden Vorschriften für klimabezogene Offenlegungen.³³ Die Klimarichtlinie der SEC legt keine neuen

Beschreibung darüber, wie Klimarisiken in der allgemeinen Risikomanagement-Strategie des Emittenten berücksichtigt werden. Weitere spezifische Offenlegungsvorschriften in Bezug auf die Treibhausgasemissionen eines Unternehmens, die im Besitz befindlichen oder verwalteten Vermögenswerte mit Bezug zu fossilen Brennstoffen und die Auswirkungen eines Gesetzes, das das Unternehmen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris verpflichten würde, müssten von der SEC umgesetzt werden vgl. [42].

³² Die SEC verlangt die Offenlegung spezifischer Informationen bei Registrierung sowie auf regelmässiger Basis. Die offenzulegenden Informationen beziehen sich vor allem auf die Jahresabschlüsse, die Liegenschaften und Geschäfte des Unternehmens, die zum Kauf angebotenen Wertpapiere und die Unternehmensleitung.

³³ Die Klimarichtlinie der SEC benennt vier Themen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die von Unternehmen unter Umständen offengelegt werden müssen: (1) Die Auswirkungen von Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise

Vorschriften fest, sondern dient börsennotierten Unternehmen vielmehr als Hilfestellung, um ihren nach Bundesrecht bestehenden Transparenzverpflichtungen nachzukommen [44]. Eine Offenlegung in Bezug auf diese Themen ist nur dann erforderlich, wenn die Informationen finanziell „wesentlich“ („material“) sind, d. h. wenn eine „erhebliche Wahrscheinlichkeit“ („substantial likelihood“) besteht, dass ein umsichtig agierender Anleger sie als wichtig für eine Stimmabgabe oder für eine Entscheidung, die sich auf den Wert einer Anlage auswirkt, erachtet (finanzielle Wesentlichkeit) [43, S.11].

Die SEC hat jüngst einen Vorschlag zu klimabezogenen Offenlegungen vorgelegt, mit dem möglicherweise erstmals spezifische klimabezogene Offenlegungspflichten (vgl. [Kapitel 3.1](#)) eingeführt werden, der aber noch in Arbeit ist (vgl. [Kapitel 3.2](#)). Darüber hinaus werden durch die Due-Diligence-Anforderungen und die damit verbundenen Berichterstattungsanforderungen Meldepflichten für Unternehmen eingeführt, die in bestimmten Branchen tätig sind (vgl. [Kapitel 3.3](#)).

Beispielsweise müsste ein US-amerikanischer Kaffeeproduzent nur Faktoren offenlegen, die seinem Geschäft aus finanzieller Sicht wesentlich schaden, d. h. nur dann, wenn zunehmende Regenfälle auf dessen Plantagen die Kaffeebohnen zerstören. Ebenso müssten die Abholzung von Wäldern und ein Habitatsverlust für seltene Tierarten nur dann gemeldet werden, wenn ein Prozessrisiko besteht, es sei denn, das Unternehmen ist am

CO₂-Steuern oder Umweltgesetze, (2) die Auswirkungen internationaler Abkommen, z. B. das Kyoto-Protokoll, (3) die indirekten Folgen von Vorschriften und Geschäftstrends wie etwa der Nachfragerückgang bei Gütern aus Einwegkunststoffen und (4) die physischen Auswirkungen des Klimawandels, z. B. extreme Wetterereignisse, auf den Betrieb eines Unternehmens. Vgl.: S. 21 ff.

³⁴ Zu den Informationen, die ein Meldepflichtiger gemäss den Empfehlungen der TCFD offenzulegen hat, zählen

europäischen Markt tätig und fällt in den Geltungsbereich der CSRD – in diesem Fall gelten dieselben Offenlegungsvorschriften wie oben.

3.1 SEC-VORSCHLAG FÜR VERBINDLICHE KLIMABEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Mit ihrem neuen Vorschlag zu klimabezogenen Offenlegungen [45, S.17ff.] strebt die SEC an, die Berichterstattung über bestimmte Informationen mit Klimabezug für in- wie auch ausländische Meldepflichtige verbindlich zu machen [45, S.23]. Der Vorschlag der SEC orientiert sich zum Teil an den Empfehlungen der TCFD (vgl. Kapitel 4.1.1, Kasten 1)³⁴ und stützt sich auf das GHG Protokoll (siehe [Glossar](#)).

Im Gegensatz zur CSRD der EU verfolgt der SEC-Vorschlag einen auf eine klare einfache Wesentlichkeit ausgerichteten Ansatz, führt aber erstmals die Verpflichtung zur Offenlegung von Treibhausgasemissionen ein. Die offenzulegenden Informationen betreffen nur die direkten oder indirekten Risiken, die sich für das Unternehmen in finanzieller Sicht aus dem Klimawandel ergeben, d. h. finanzielle Wesentlichkeit bezieht sich auf die Posten im Jahresabschluss. Dies steht im Gegensatz zur EU-Definition wie im nächsten Absatz erläutert [23, S.34]. Meldepflichtige müssen Informationen in Bezug auf Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen offenzulegen. Angaben zu den Scope-3-Emissionen sind dann offenzulegen, wenn diese „wesentlich“³⁵ („material“) sind oder

dessen Governance im Hinblick auf klimabezogene Risiken, etwaige klimabedingte Auswirkungen auf dessen Strategie, Geschäftsmodell und Ausblick, klimabezogene Risiken, das Management klimabezogener Risiken, Kennzahlen für Treibhausgasemissionen sowie klimabezogene Zielwerte und Zielsetzungen (sofern vorhanden) [45, S.49].

³⁵ „Wesentlich“ im von den USA verwendeten Sinne bedeutet eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass ein umsichtig

wenn sich der Meldepflichtige entsprechende Ziele gesetzt hat [45, S.162ff.].³⁶ Die SEC ist sich der aktuellen Herausforderung im Hinblick auf die Berechnung und Offenlegung von Scope-3-Emissionen bewusst und schlägt daher gewisse Erleichterungen für deren Offenlegung vor.
37

Unter Beibehaltung des Fokus auf die finanzielle Wesentlichkeit regt der SEC-Vorschlag die Einführung der sogenannten 1-Prozent-Regel an. Gemäss dieser Regel müssen Meldepflichtige die potenziellen finanziellen Auswirkungen verschiedener Klimaereignisse auf Posten im Jahresabschluss, z. B. Umsatz oder operative Kosten, offenlegen, wenn die aus allen Klimaereignissen resultierenden kumulativen Auswirkungen 1% des in diesem Posten ausgewiesenen Betrags übersteigen [45, S.120ff.]. Mit dieser Regel soll die Offenlegung um Angaben darüber ergänzt werden, ob und wie sich die identifizierten klimabezogenen Risiken auf den Jahresabschluss des Meldepflichtigen auswirken. Ein Meldepflichtiger wäre demnach verpflichtet, die Auswirkungen extremer Wetterereignisse, anderer Naturereignisse, der Übergangsaktivitäten und der

agierender Anleger die Informationen als wichtig für Anlage- oder Stimmabgabeentscheidungen erachtet (vgl. Fussnote 38). „Wesentliche“ Informationen könnten beispielsweise Angaben in Bezug auf den in der Automobilbranche zu beobachtenden Übergang von Verbrennungsmotoren zu Elektrofahrzeugen sein.

³⁶ Hat sich ein Meldepflichtiger Ziele für Treibhausgasemissionen gesetzt (z. B. durch Mitgliedschaft in einer Netto-Null-Allianz), müssen insbesondere folgende Angaben offengelegt werden: Informationen zu vorgelagerten Prozessen (z. B. erworbene Güter und Dienstleistungen, Transport und Vertrieb erworbener Güter, im Zuge der Geschäftstätigkeit erzeugte Abfälle, Geschäftsreisen von Mitarbeitern), Informationen zu nachgelagerten Prozessen (z. B. Transport und Vertrieb verkaufter Produkte, Verarbeitung verkaufter Produkte durch Dritte, Verwendung verkaufter Produkte durch Dritte usw.) sowie jegliche sonstigen Informationen, die dem Meldepflichtigen bei der Berechnung seiner Scope-3-Emissionen wichtig erscheinen.

³⁷ Konkret: (1) eine längere Einhaltungfrist, (2) eine Ausnahme für kleinere meldepflichtige Unternehmen, (3) einen

identifizierten klimabezogenen Risiken für jeden Posten des Konzernabschlusses anzugeben.³⁸ Der absolute Wert der positiven und negativen Auswirkungen auf die einzelnen Posten muss im Anschluss aggregiert werden. Damit liessen sich die Folgen des Klimawandels für die finanzielle Performance beziffern und zudem die Schwankungen infolge von Übergangsaktivitäten und klimabedingten Risiken besser erfassen. Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Tabelle 2, wo von einer Auswirkung auf die Umsatzkosten von 4,6% ausgegangen wird, wodurch die 1-Prozent-Regel zum Tragen kommt. Somit wird die Auswirkung als wesentlich erachtet und muss offengelegt werden.

Bestimmte klimabezogene Informationen müssten in Registrierungserklärungen, Jahresberichten und als Anmerkung in den geprüften Jahresabschlüssen offengelegt werden. Die in Registrierungserklärungen und Jahresberichten offengelegten Informationen unterliegen somit der Aufsicht der SEC. Bestimmte klimabezogene Kennzahlen – einschliesslich jener, die sich aus der 1-Prozent-Regel ergeben – müssten in den Jahresabschlüssen offengelegt und daher von einer unabhängigen registrierten

Schutz vor bestimmten Haftungsverantwortlichkeiten gemäss den bundesweiten Wertpapiergesetzen. [45, S.210].

³⁸ Hierin kommt der Unterschied zwischen der EU- und der US-Definition von finanzieller Wesentlichkeit beim Vergleich mit der Definition des europäischen Berichterstattungsstandards) deutlich zum Ausdruck: „Ein Nachhaltigkeitsthema ist aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn es finanzielle Auswirkungen für Unternehmen hat, d. h. Risiken oder Chancen birgt, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht auf die künftigen Cashflows und damit den Wert des Unternehmens auswirken, zum Berichtszeitpunkt aber noch nicht in den Finanzberichten berücksichtigt sind. Diese Leitlinien beziehen sich nicht auf die Finanzberichterstattung von Unternehmen. Daher sollte die Definition der finanziellen Wesentlichkeit, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Anwendung kommt, nicht mit dem Konzept der Wesentlichkeit verwechselt werden, das bei der Bestimmung, welche Informationen in die Jahresabschlüsse des Unternehmens einfließen sollen, zugrunde gelegt wird.“ [37, S.28] (Übersetzung der Autoren)

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden [45, S.144]. Darüber hinaus wären bestimmte Emittenten³⁹ dazu verpflichtet, eine Bescheinigung eines Dienstleisters, der bestimmte Mindestqualifikationen erfüllt,⁴⁰ in Bezug auf Scope-1- und Scope-2-Emissionen beizufügen. Die entsprechenden Angaben müssten bis 2025 oder 2026 mit begrenzter und ab 2026 oder 2027 mit angemessener Sicherheit erfolgen [45].⁴¹

Der SEC-Vorschlag sieht vor, dass die Meldepflichtigen die erforderlichen Daten im iXBRL-Format (Inline-Extensible Business Reporting) offenlegen, das sowohl von Menschen als auch Maschinen gelesen werden kann [45, S.284] und überdies ab Februar 2023 für Jahresabschlüsse vorgeschrieben ist [45, S.285].

Tabelle 2: Beispiel einer klimabezogenen Analyse und Offenlegung unter 1-Prozent-Regel

Auf Ebene des Jahresabschlusses durchzuführende Analyse

Posten	Konzernbilanz	Auswirkung von Ereignis A & B	Auswirkung von Ereignis C	Auswirkung von Übergangsaktivität D	Absoluter Wert der Auswirkungen	Prozentuale Auswirkung
Umsatzkosten	USD 10 000 000	- USD 300 000	+USD 70 000	+USD 90 000	USD 460 000	4,6%

Offenzulegende Kennzahlen

Posten	Gesamte negative Auswirkungen der Ereignisse	Gesamte positive Auswirkungen der Ereignisse	Gesamte negative Auswirkungen der Übergangsaktivitäten	Gesamte positive Auswirkungen der Übergangsaktivitäten und -chancen
Umsatzkosten	-USD 300 000	+USD 70 000	-	+USD 90 000

Quelle: SEC, Rel. Nos. 33-11042; 34-94478; File No. S7-10-22 [45]

3.2 EINSCHRÄNKUNGEN UND KRITIK

Der SEC-Vorschlag sieht keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Berichtspflichten vor. Derartige Sanktionen könnten zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Die Einführung von

Berichterstattungspflichten in Bezug auf Klimabelange könnte sich auch auf das Risiko von Unternehmen im Hinblick auf die Haftung für Wertpapierbetrug auswirken [46, Regel 10b - 5].

³⁹ Genauer gesagt Accelerated Filers und Large Accelerated Filers (siehe [Anhang 3](#) für die Definition der SEC).

⁴⁰ Bei dem Dienstleister müsste es sich nicht zwangsläufig um eine registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln.

⁴¹ Ein Vergleich zum Zeitplan in der EU findet sich in [Kapitel 2.1](#)

Der SEC-Vorschlag erkennt bislang keine Berichte an, die nach anderen Standards wie etwa dem europäischen erstellt wurden. Im Zuge der öffentlichen Konsultation wurde mit einer öffentlichen Stellungnahme zu diesem Thema gerechnet [45, S.183]. **Der Vorschlag wurde von der Geschäftswelt für seine mangelnde Klarheit und die implizierten Kosten für meldepflichtige Firmen kritisiert** [19, S.50], [47]. Zusätzlich zum erhöhten Haftungsrisiko für Unternehmen, das sich aus der Verpflichtung ergibt, diese Informationen bei der SEC einzureichen (anstatt sie einfach zu veröffentlichen), herrscht zu viel Unsicherheit in Bezug auf den Inhalt der offenzulegenden Angaben. Die Definition von „extremen Wetterereignissen“ wird als zu unpräzise wahrgenommen und könnte sich nachteilig auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Offenlegungen auswirken. Die 1-Prozent-Regel stösst ebenfalls auf heftigen Widerstand: Der Schwellenwert ist laut den Kritikern zu niedrig angesetzt, und ausserdem wird dabei nur der Status der Vermögenswerte abgebildet, nicht aber wie Unternehmen ihre Ausgaben nachverfolgen, überprüfen, dokumentieren oder ausweisen [47, S.6]. Was die Anforderungen in Bezug auf direkte und indirekte Treibhausgasemissionen angeht, so wird vor allem die Verpflichtung bemängelt, Informationen zu Emissionen in der Lieferkette (Scope 3) offenzulegen. Ein weiterer Kritikpunkt sind die mit der Umsetzung dieser neuen Verpflichtungen verbundenen Kosten.

Die SEC erwägt Berichten zufolge, einige Bestandteile des Vorschlags zu streichen, darunter die 1-Prozent-Regel [48]. Die

Kommentierungsfrist endete im Juni 2022. Die SEC nimmt derzeit „Anpassungen“ („adjustments“) auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen vor [49]. Die endgültige Regelung sollte ursprünglich bis Ende April 2023 veröffentlicht werden [50]. Nun wird mit einer weiteren Verzögerung bis Herbst 2023 gerechnet [51].

3.3 OFFENLEGUNGEN INFOLGE SEKTORSPEZIFISCHER DUE-DILIGENCE-VERPFLICHTUNGEN

In den USA wurden verschiedene sektorspezifische Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen verabschiedet. Der Trade Facilitation and Trade Enforcement Act (TFTEA) trat 2020 in Kraft und verpflichtet Importeure von Gütern, die mutmasslich unter Zwangsarbeit hergestellt wurden, diese Güter wieder auszuführen oder einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Güter nicht unter Zwangsarbeit produziert wurden [52, S. 664]. Das Gesetz regt Importeure zur Umsetzung einer sozialen Due Diligence über die gesamte Lieferkette hinweg an, die zudem nachweisbar sein soll. Die Due-Diligence-Anforderungen im Hinblick auf Zwangsarbeit wurden durch den Uyghur Forced Labour Prevention Act (UFLPA) ergänzt, der 2021 in Kraft trat.⁴² Darüber hinaus wird derzeit der Slave-Free Business Certification Act of 2022 [54] im US-Senat debattiert. Wird das Gesetz angenommen, müssen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über USD 50 Mio. ihre Lieferkette einer jährlichen Überprüfung in Bezug auf Zwangsarbeit unterziehen und ihre Erkenntnisse offenlegen.⁴³

⁴² Im Zuge dieses Gesetzes wird die widerlegbare Vermutung eingeführt, dass Produkte oder Güter, die gänzlich oder zum Teil in der Provinz Xinjiang hergestellt wurden, das Ergebnis von Zwangsarbeit und somit verboten sind. Der Importeur kann das widerlegen, siehe: [53].

⁴³ 2010 führte Kalifornien als erster US-Bundesstaat eine spezifische Verordnung in Bezug auf Zwangsarbeit in

Form des California Transparency in Supply Chains Act ein. Laut diesem Gesetz müssen Unternehmen mit einem Umsatz von über USD 100 Mio. ihre Bestrebungen zur Verhinderung und Behebung von Menschenhandel und Sklaverei in ihren Lieferketten in den folgenden fünf Bereichen offenlegen: Überprüfung, Audits, Zertifizierung, interne Rechenschaftspflicht und Schulung. Siehe [55].

4 DER PRINZIPIENBASIERTE ANSATZ DER SCHWEIZ

Die Schweizer Regierung hat jüngst Vorschriften im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für grosse Unternehmen verabschiedet (vgl. Kapitel 4.1.2). Einige Schweizer Wirtschaftsakteure, nämlich die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Schweizer Börse, Swiss Infrastructure and Exchange (SIX), haben sich dem Thema nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen bereits zuvor angenommen (vgl. Kapitel 4.1.1). Diese Verpflichtungen werden durch spezifische Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen ergänzt, die für Unternehmen gelten, welche in sensiblen Branchen tätig sind (vgl. Kasten 2). Diese zusätzlichen Anforderungen könnten ausgeweitet werden (vgl. [Kapitel 4.2](#)).

4.1 FÜR GROSSE FIRMEN GELTENDE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IN BEZUG AUF „NICHTFINANZIELLE BELANGE“

2021 wurde das Schweizer Obligationenrecht (OR) [56] vom Bundesrat um neue Transparenzpflichten in Bezug auf sogenannte „nichtfinanzielle Belange“ ergänzt, die in Art. 964a-c OR dargelegt sind.⁴⁴ Die neuen Artikel sehen zusätzlich zu den sektorspezifischen Offenlegungspflichten (vgl. Kapitel 4.1.1) eine allgemeine Offenlegungspflicht in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Belange (vgl. Kapitel 4.1.2) vor. Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange setzt

Art. 964a-c OR (vgl. Kapitel 4.1.3) spezifisch in Bezug auf Klimaberichte um. Insbesondere wird dabei davon ausgegangen, dass die Firmen die Berichtspflichten gemäss Art. 964a-c OR unter Berücksichtigung der TCFD-Empfehlungen erfüllen (vgl. Kasten 1). Mit den ersten, von Unternehmen gemäss Art. 964a-c OR erstellten Nachhaltigkeitsberichten wird 2024 und mit den ersten Berichten auf Grundlage von Art. 964a-c OR und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange 2025 gerechnet.⁴⁵ Es sind noch Fragen offen, die insbesondere nicht klimabezogene Nachhaltigkeitsbelange (vgl. Kapitel 4.1.4) und die doppelte Berichtspflicht infolge der EU-Anforderungen (vgl. Kapitel 4.1.5) betreffen.

4.1.1 Bestimmte Wirtschaftsakteure sind der Regulierung durch die Schweizer Regierung zuvorgekommen

Seit 2002 unterliegen an der SIX notierte Unternehmen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance [59]. Diese Richtlinie verpflichtet Emittenten (einschliesslich ausländischer Unternehmen), deren Aktien primär oder hauptsächlich an der SIX notiert sind, Angaben über ihren Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung offenzulegen. Die genauen offenzulegenden Informationen, sind in einem Anhang beschrieben und unterliegen dem Grundsatz „comply or explain“. Diese Richtlinie wird regelmässig aktualisiert. Das jüngste Update trat 2023

⁴⁴ Art. 964a-c OR traten als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative für verantwortungsvolle Unternehmen in Kraft, einem Gesetzesvorschlag mit Volksabstimmung, mit dem Unternehmen hätten verpflichtet werden sollen, sich an Umweltstandards und internationale Menschenrechte zu halten („Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“). Die Initiative für verantwortungsvolle Unternehmen wurde bei der Volksabstimmung 2020 trotz eines Ja-Stimmen-Anteils von 50,7% der

Stimmbevölkerung abgelehnt, weil die erforderliche Mehrheit der Kantone nicht erreicht wurde [57].

⁴⁵ Art. 964a-c OR traten 2022 in Kraft und gelten ab dem Berichtsjahr 2023. Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und kommt somit erstmals im Geschäftsjahr 2024 zum Tragen. Die ersten, gemäss der Verordnung erstellten Berichte werden 2025 veröffentlicht, wobei 2026 mit von Maschinen lesbaren Berichten gerechnet wird [58].

in Kraft und steht im Einklang mit den neuen eidgenössischen Anforderungen in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen.

Seit dem 1. Juli 2017 haben an der SIX notierte Unternehmen überdies die Möglichkeit (*Opting In*), einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem anerkannten internationalen Standard zu erstellen. Der Nachhaltigkeitsbericht muss innerhalb von acht Monaten nach dem Stichtag des Jahresabschlusses erstellt und für fünf Jahre auf der Website des Emittenten elektronisch zur Verfügung gestellt werden.⁴⁶

Seit 2022 sind Schweizer Banken, die in die Aufsichtskategorien 1 und 2 fallen,⁴⁷ sowie Versicherer, die der Aufsicht der FINMA⁴⁸ unterstehen, dazu verpflichtet, klimabezogene Informationen gemäss den Empfehlungen der TCFD offenzulegen [61], [62].⁴⁹ Dies wird 2023 einer Ex-Post-Evaluierung unterzogen und könnte Anpassungen an den Offenlegungspraktiken im Einklang mit den nationalen und internationalen Entwicklungen in Bezug auf Klimarisiken zur Folge haben [62]. Somit müssen systemrelevante Banken und Versicherer bereits über Klimabelange berichten, noch bevor die aktualisierten Artikel des Obligationenrechts in Bezug auf spezifische Offenlegungen im Hinblick auf die Umwelt und insbesondere das Klima im Jahr 2024 in Kraft treten.

⁴⁶ Von den 48 Schweizer Firmen, die sich für ein *Opting In* entschieden und einen Nachhaltigkeitsbericht für 2021 veröffentlicht haben, haben 47 Firmen ihren Bericht nach den GRI-Standards erstellt und eine Firma hat den SASB-Standard zugrunde gelegt, siehe: [60].

⁴⁷ D. h. international tätige und nicht international tätige systemrelevante Banken.

⁴⁸ Die Rolle der FINMA als Finanzmarktbehörde besteht darin, Banken, Versicherungsgesellschaften und Intermediäre, Finanzinstitute, kollektive Kapitalanlagen und deren Vermögensverwalter zu beaufsichtigen. Der Bund hat die FINMA mit der Ausübung ihrer Marktaufsichtsfunktion betraut. Dieser kommt die Behörde mittels *Verordnungen*, die verbindliche Vorschriften für die Beaufsichtigten enthalten, *Rundschreiben*, in denen die

4.1.2 Art. 964a-c OR: nachhaltige Berichterstattung auf „comply or explain“-Basis

Gemäss Art. 964a-c OR sind grosse Schweizer Unternehmen dazu verpflichtet, über Nachhaltigkeitsbelange zu berichten. Diese Bestimmung orientiert sich stark an der NFRD der EU (vgl. [Kapitel 2.1](#)) und gilt für Unternehmen des öffentlichen Interesses, d. h. börsennotierte Unternehmen und solche, die der Aufsicht durch die FINMA unterstehen [63, Art. 2c)], und über 500 Vollzeitstellen, eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder Umsatzerlöse von CHF 40 Mio. aufweisen [Art.964a Abs. 1 OR].⁵⁰

Zu den Nachhaltigkeitsbelangen zählen Umweltbelange, insbesondere Dekarbonisierung, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten: (1) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, (2) eine Beschreibung der in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung, (3) eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen, (4) eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen sowie der

Verordnungen interpretiert werden, und *Aufsichtsmitteln*, die klarstellen, wie die FINMA ihre Aufsichtsfunktion ausübt, nach.

⁴⁹ Andere grosse, börsennotierte Schweizer Unternehmen sind dazu erst ab dem Geschäftsjahr 2024 im Rahmen der oben dargelegten Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verpflichtet.

⁵⁰ Die Frage, ob die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Geltungsbereich von Art. 964a ff. OR fällt, bleibt ungeklärt. Die Autoren sind der Ansicht, dass die SNB Art. 964a ff. OR unterliegen sollte. Tatsächlich fällt die SNB in den Geltungsbereich von Art. 964a Abs. 1 OR, der effektiv für die SNB gilt, da diese keine gegenteilige Bestimmung vorsieht (vgl. Art. 2 SNB [64]).

Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen und (5) die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange. Ein Vergleich der gemäss Art. 964 a-c OR und der CSRD offenzulegenden Informationen findet sich in [Anhang 4](#) [Art. 964b Abs. 2 OR.].

Art. 964b Abs. 1 OR führt das Konzept der doppelten Wesentlichkeit ein, was bedeutet, dass Unternehmen nicht nur die von den Nachhaltigkeitsbelangen ausgehenden Risiken für ihre Tätigkeit, sondern auch die Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeit auf eben diese Belange offenlegen müssen. Es ist jedoch unklar, ob und in welcher Weise das Konzept der doppelten Wesentlichkeit auf nicht klimabezogene Belange wie Biodiversität anzuwenden ist, da dieses Konzept von der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange umgesetzt wird, die ausschliesslich die Berichterstattung finanziell wesentlicher Klimabelange regelt. Selbst in Bezug auf *Klimaberichte* besteht nach wie vor Unsicherheit im Hinblick auf die Umsetzung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit (vgl. Kapitel 4.1.3).

Unternehmen müssen Risiken offenlegen, die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit ergeben, und, wenn dies „relevant und verhältnismässig ist, die [Risiken] sich aus Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen ergeben“ [Art. 964b Abs. 4 Bst. 4b OR]. Der Begriff „Geschäftsbeziehungen“ ist im Gesetz nicht näher definiert. Ebenso wird nicht näher erläutert, was relevant oder verhältnismässig ist. Aus diesem Grund verfügen die Unternehmen im Hinblick auf diese Anforderung über reichlich Ermessensspielraum, wenn es darum geht, welche Informationen in Bezug auf welche Geschäftsbeziehungen offenzulegen sind.

Unternehmen, die in den Geltungsbereich von Art. 964a OR fallen, können Berichte anhand eines internationalen oder europäischen Standards erstellen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Sollten sie sich dazu entscheiden, muss der verwendete Standard explizit im Bericht genannt werden. Art. 964b Abs. 3 OR bezieht sich hierbei auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Angaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) zufolge können auch die Standards gemäss den GRI-Prinzipien,⁵¹ den UN PRI, ISO 26000 und dem SASB verwendet werden [65, § 5.1.13]. Andere Verordnungen, insbesondere die ESRS oder IFRS, können ebenfalls angewendet werden. Unabhängig davon, ob Unternehmen ihre Berichte anhand einer ausländischen Verordnung erstellen oder nicht, müssen alle in Art. 964b Abs. 2 OR aufgeführten Angaben gemacht werden, um die Einhaltung von Art. 964a-c OR zu gewährleisten.

Der „comply or explain“-Ansatz ermöglicht es Unternehmen derzeit, sich von ihrer Berichtspflicht zu befreien, indem sie erklären, warum sie dieser nicht nachkommen. Unternehmen ist es gestattet, auf die Berichterstattung hinsichtlich der nach Art. 964b OR erforderlichen Informationen zu verzichten, sofern sie dies im Nachhaltigkeitsbericht *„klar und begründet erläutern“*. Dem BJ zufolge könnte dies beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen *„aufgrund seiner Geschäftstätigkeit keine bzw. sehr tiefe Risiken [in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange] aufweist“*⁵² Dieser Ansatz unterscheidet sich von der aktualisierten EU-Richtlinie (d. h. der CSRD oder der bisher massgeblichen NFRD), die als Vorbild diente (vgl. [Kapitel 2.1](#)).

Der Nachhaltigkeitsbericht wird nicht durch eine externe Stelle geprüft. Der Nachhaltigkeitsbericht unterscheidet sich

⁵¹ Die GRI wird als Mitbegründer der ESRS erachtet.

⁵² Übersetzung durch die Autoren. Das BJ gibt das Beispiel einer Immobiliengesellschaft ohne Bautätigkeit, die ausschliesslich in der Schweiz tätig ist. Siehe [65, § 5.1.15].

vom Finanzbericht und unterliegt somit nicht der Revisionspflicht gemäss Art. 727 ff. OR. Dies stellt einen Unterschied zur CSRD und dem Vorschlag der SEC dar. Der Nachhaltigkeitsbericht muss aber dennoch gesondert von der Generalversammlung angenommen und vom Verwaltungsrat genehmigt werden [Art. 964c Abs. 1 OR.].

Unternehmen können mit Bussen belegt werden.⁵³ Wird keine Erklärung für den Verzicht auf Berichterstattung abgegeben oder werden falsche Angaben gemacht, kann dies Bussen von bis zu CHF 100 000 nach sich ziehen. Es sind jedoch keine Sanktionen für das Unternehmen selbst vorgesehen [66, Art. 325 Abs.1a)].⁵⁴ So ist Art. 102 des Schweizer Strafgesetzbuches (StGB), der vorsieht, dass eine Straftat dem Unternehmen zugerechnet wird, wenn sie keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann, nicht auf Straftaten anwendbar, die mit einer Busse bedroht sind (sogenannte „Übertretungen“) [67, S.698].

Stellen wir uns beispielsweise vor, dass der bereits erwähnte französische Kaffeehersteller eine Tochtergesellschaft eines grossen Schweizer Kaffeeproduzenten mit 500 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder Umsatzerlösen von CHF 40 Mio. ist. Die Schweizer Muttergesellschaft wäre in der Schweiz ab 2023 zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsbelange verpflichtet, wobei ein Bericht im Jahr 2024 veröffentlicht würde. Der Bericht müsste Themen wie Klima und Biodiversität behandeln, es sei denn, das Unternehmen erläutert, warum es ein sehr tiefes Risiko finanzieller oder nichtfinanzieller Auswirkungen in Bezug auf die jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Belange aufweist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Kaffeeproduktion sich nicht auf maritime Faktoren auswirkt oder davon

abhängt. Da aber keine Revisionspflicht besteht und Sanktionen nur schwer umzusetzen sind, wäre ein Bericht der Erläuterung des geringen Risikos möglicherweise vorzuziehen.

⁵³ Die im Finanzmarktrecht und im Wettbewerbsrecht vorgesehenen Sanktionen können in bestimmten Fällen auch wettbewerbsrechtliche Sanktionen verhängt werden.

⁵⁴ Im Falle von Fahrlässigkeit ist die Busse auf CHF 50 000 begrenzt [vgl. Art. 325^{ter} Abs. 2].

KASTEN 1: INTERNATIONALE REFERENZRAHMEN UND STANDARDS

Die Empfehlungen der TCFD⁵⁵ sollen als Grundlage für klimabezogene Finanzberichte mit Fokus auf klimabezogene Risiken und Chancen dienen. Sie umfassen elf Empfehlungen mit Bezug zu den vier Themenbereichen Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Zielwerte. Sie gelten nicht als offizieller Standard und geben keine spezifischen Kennzahlen vor, die offenzulegen sind. Vielmehr stellen sie eine Sammlung an globalen „Best Practices“ für die Branche dar, die jedem Unternehmen zur Verfügung steht. Ziel ist, die Klimaberichterstattung zum Mainstream zu machen und zu vereinheitlichen sowie eine Regulierung auf Länderebene anzuregen. Die Empfehlungen folgen vornehmlich einem auf die finanzielle Wesentlichkeit ausgerichteten Ansatz, der sich aber im Laufe der Zeit weiterentwickelt hat.

Bei den **OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen** handelt es sich um unverbindliche Prinzipien für verantwortungsbewusste Unternehmensführung für multinationale Unternehmen. Sie decken alle wichtigen Bereiche der Unternehmensverantwortung ab, darunter Menschenrechte, Umwelt, Bestechung, Verbraucherinteressen und Offenlegungen, und streben eine Ausrichtung der Aktivitäten multinationaler Unternehmen an staatlichen Politiken sowie einen stärkeren Beitrag multinationaler Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung an [69]. Die 2023 aktualisierte Version umfasst (1) Empfehlungen für Unternehmen zur Orientierung an international vereinbarten Zielen in Bezug auf Klimawandel und biologische Vielfalt, (2) Empfehlungen dazu, wie Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen sollten, und (3) aktualisierte Empfehlungen zur Offenlegung von verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken.⁵⁶

Die Standards **der Global Reporting Initiative (GRI)** sind sektorübergreifende Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die darauf abzielen, alle Stakeholder zu informieren und eine Reihe von ESG-Themen anzugehen, die von der Organisation als besonders wichtig erachtet werden. Sie sind in drei Hauptkategorien gegliedert – universelle Standards, Sektorstandards und themenspezifische Standards – und sind je nach Branche und Impact auf Unternehmen anzuwenden.

Die SASB-Standards sind branchenspezifische Standards, die Unternehmen dabei helfen sollen, diejenigen ESG-Themen zu ermitteln, zu messen und anzugehen, die sich am unmittelbarsten auf den langfristigen Unternehmenswert auswirken. Sie basieren auf dem Konzept der einfachen Wesentlichkeit. Im Jahr 2022 ging die Verantwortung für die SASB-Standards auf das International Sustainability Standards Board (ISSB) der IFRS Foundation über [71].

Bei den **IFRS Sustainability Disclosure Standards** handelt es sich um internationale Standards für Nachhaltigkeitsberichte, die derzeit vom ISSB mit Unterstützung unter anderem der US- und der Schweizer Regierung entwickelt werden und die die Berichtsanforderungen ähnlich wie die ESRS im Rahmen der CSRD in der EU präzisieren. Sie basieren auf den SASB-Standards und berücksichtigen die Empfehlungen der TCFD und sollen die Kompatibilität zwischen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen sowie die Einhaltung der nationalen Berichtsanforderungen sicherstellen. Im März 2022 veröffentlichte das ISSB Exposure Draft

⁵⁵ In ihrer Leitlinie zur Umsetzung der TCFD-Empfehlung [68] in der Fassung aus dem Jahr 2021 erachtet die TCFD Scope-1- und Scope-2-Kennzahlen de facto als wesentlich. Scope-3-Kennzahlen unterliegen einer Wesentlichkeitsbeurteilung auf Einzelfallbasis vgl. [19, S.47].

⁵⁶ Die Version der OECD-Leitsätze von 2023 ist verfügbar unter [70].

IFRS S1 (*General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information*) und Exposure Draft IFRS S2 (*Climate-related Disclosures*). Ersteres bezieht sich auf Finanzinformationen mit Nachhaltigkeitsbezug, wohingegen Letzteres insbesondere klimabezogene Risiken und Chancen zum Thema hat. Somit liegt den Standards das Prinzip der finanziellen Wesentlichkeit zugrunde, da nur jene Informationen offenzulegen sind, die sich auf den monetären Wert eines Unternehmens auswirken. Die endgültige Version wurde im Juni 2023 veröffentlicht [72], und gilt ab 2024 für die Jahresberichterstattung.⁵⁷

4.1.3 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange legt Offenlegungsrahmen vor

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange [74] setzt die Berichtsanforderungen gemäss OR in Bezug auf Klimabelange um. In Art. 964a-c OR ist keine ausdrückliche Delegation an den Bundesrat vorgesehen, sodass dieser (1) die Bestimmungen der Artikel nur mittels einer sogenannten Umsetzungsverordnung⁵⁸ implementieren und (2) die Bestimmungen von Art. 964a-c OR weder ergänzen noch ersetzen kann. Aus diesem Grund präzisiert die Verordnung lediglich, wie Schweizer Unternehmen, die in den Geltungsbereich von Art. 964a-c OR fallen, ihren Klimaberichterstattungspflichten nachkommen können – und zwar indem sie den TCFD-Empfehlungen in ihrer Fassung von 2017 und dem dazugehörigen Anhang 1 in seiner Fassung von 2021 folgen („statischer Verweis“)⁵⁹ – anstatt die Empfehlungen der TCFD ausdrücklich für verbindlich zu erklären. Der von den TCFD-Empfehlungen verfolgte Ansatz basiert

jedoch vornehmlich auf dem Konzept der finanziellen Wesentlichkeit, worin er sich von der allgemeinen Anforderung der doppelten Wesentlichkeit gemäss Art. 964b Abs. 1 OR (vgl. Kapitel 4.1.2) unterscheidet. Dies bedeutet, dass Unternehmen bei Verwendung des Rahmenwerks der TCFD zwar die klimabezogenen Risiken und Chancen für ihre Geschäftstätigkeit, jedoch nicht zwangsläufig auch die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf das Klima offenlegen. Dies impliziert, dass Scope-1- und Scope-2-Emissionen in jedem Fall offengelegt werden müssen, wohingegen die Auskunft über Scope-3-Emissionen von einer Wesentlichkeitsbeurteilung abhängt,⁶⁰ obwohl sie heute den grössten Teil der gesamten direkten und indirekten Emissionen der

⁵⁷ Im ersten Jahr der Anwendung können Unternehmen die Übergangsregelung in Anspruch nehmen, die es erlaubt, nur die klimabezogenen (IFRS S2) anstelle aller nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen offenzulegen [73].

⁵⁸ Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange basiert auf Art. 182 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [75].

⁵⁹ Mit „statischer Verweis“ ist gemeint, dass auf eine spezifische Version und ein spezifisches Datum der Vorschrift Bezug genommen wird (vgl. [19], S. 49 und die angegebenen Verweise).

⁶⁰ Scope-3-Emissionen müssen nur dann offengelegt werden, wenn sie einen „erheblichen Teil“ der gesamten Treibhausgasemissionen des Unternehmens ausmachen. Anhang 1 zu den TCFD-Empfehlungen bezieht sich auf den in den Kriterien und Empfehlungen der SBTi dargelegten Schwellenwert von 40% , vgl. [68, S.21 Fussnote 33].

Unternehmen ausmachen und somit relevante Informationen darstellen^{61, 62}.

Der Bericht über Klimabelange muss zusätzlich zur Schriftform in einem für Maschinen (XBRL) lesbaren Format veröffentlicht werden [74, Art.4 Abs.2]. Die Umsetzung dieser Anforderung könnte angesichts der weit verbreiteten Nutzung von Microsoft Excel und der vermutlich begrenzten Ressourcen und IT-Kenntnisse der Unternehmen besonders aufwändig sein (vgl. Kapitel 2.1.1).

4.1.4 Nachhaltigkeitsberichte ohne Klimabezug: fehlendes Rahmenwerk

Bislang hat der Bund keine Verordnung zur Präzisierung der Verpflichtungen in Bezug auf die doppelte Wesentlichkeit bei nicht klimabezogenen Belangen erlassen. Wie zuvor erwähnt können Unternehmen jedoch nationale, europäische oder internationale Vorschriften für die Berichterstattung über diese Nachhaltigkeitsbelange heranziehen (sind aber nicht dazu verpflichtet), solange sie die Schweizer Anforderungen erfüllen.

Es werden aber diesbezügliche Anstrengungen unternommen. Einige Schweizer Unternehmen, darunter SwissRe, Holcim, Nestlé und UBS, sind Mitglieder der Schweizer Beratungsgruppe der Taskforce on Nature-related Financial Disclosure (TNFD),⁶³ deren finale Empfehlungen im September 2023 veröffentlicht werden sollen [79]. Der Bund setzt sich für die TNFD als Grundlage für künftige ISSB-

Offenlegungsstandards im Hinblick auf die Biodiversität ein. Die Schweiz ist seit Errichtung der TNFD Unterstützerland und zusammen mit Australien, Frankreich, den Niederlanden und Grossbritannien Mitglied des Stewardship Council [80]. Das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat zusammen mit der MAVA Foundation und der Natural Capital Finance Alliance ebenfalls ein frei zugängliches Tool entwickelt, um für mehr Klarheit im Hinblick auf die Auswirkungen der Sektoren auf die Natur und deren Abhängigkeit von dieser zu sorgen: ENCORE [81].

Beispielsweise müsste die Muttergesellschaft des französischen Kaffeeherstellers, ein grosser Schweizer Kaffeeproduzent mit 500 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder Umsatzerlösen von CHF 40 Mio., die TCFD-Empfehlungen für die Offenlegung der Klimabelange im oben erwähnten Nachhaltigkeitsbericht heranziehen. Während das Unternehmen die Berichterstattung 2024 noch nach einem Standard oder einer Richtlinie seiner Wahl vornehmen kann, müssen ab 2025 die TCFD-Empfehlungen eingehalten werden, damit die Berichtspflicht als erfüllt gilt. Das Unternehmen würde den Fokus damit auf die Offenlegung der Governance, der Strategie, des Risikomanagements, der Kennzahlen und der Ziele in Bezug auf das Klima legen und den Bericht schliesslich in einem von Menschen sowie in einem von Maschinen lesbaren Format

⁶¹ Siehe beispielsweise [76]. Darin werden die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen für jeden High-Impact-Sektor (Sektor mit hohen Auswirkungen, gemäss der Definition des Aktivitätsklassifizierungssystems des CDP) ermittelt. Grundlage sind eine Literaturlauswertung der für die untersuchten Sektoren massgeblichen Rahmenwerke und Ressourcen sowie ein Fragebogen, der Unternehmen, die in den einzelnen untersuchten Sektoren tätigen sind, vorgelegt wurde. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Scope-3-Emissionen über alle untersuchten Sektoren hinweg im Schnitt 75% der gesamten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen ausmachen.

⁶² Die Qualität der Emissionsberichte könnte sich mit dem am 18. Juni 2023 verabschiedeten Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der

Energiesicherheit verbessern [77]. Das Gesetz verpflichtet alle Unternehmen dazu, bis spätestens 2050 Netto-Null-Emissionen aufzuweisen – zumindest in Bezug auf Scope-1- und Scope-2-Emissionen (vgl. Art. 5 Abs. 1). Zu diesem Zweck können Unternehmen und Branchen Fahrpläne erarbeiten. Unternehmen und Branchen, die dies bis 2029 tun, stellt der Bund Unterstützung in Form von Standards und fachkundiger Beratung zur Verfügung (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3).

⁶³ Die Empfehlungen der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) sind das Äquivalent zu den TCFD-Empfehlungen und beziehen sich auf die biologische Vielfalt. Die Veröffentlichung der finalen Version und die regulatorische Umsetzung stehen noch aus [78].

veröffentlichen. Theoretisch sind Unternehmen laut Art. 964 a-c OR dazu verpflichtet, Risiken und Auswirkungen in Bezug auf das Klima, die Biodiversität und andere Nachhaltigkeitsthemen offenzulegen. Dies ist vergleichbar mit den Bestimmungen der EU (vgl. [Kapitel 2.1](#)). In der Praxis herrscht jedoch selbst im Hinblick auf das Thema Klima, für das die Verordnung die Anforderungen präzisiert, Unklarheit darüber, wie ein Unternehmen Scope-3-Emissionen und damit die weitreichenden Auswirkungen der Lieferketten, die über die Entscheidungen zum Kerngeschäft hinausgehen, offenzulegen hat. Dasselbe gilt für die Berichterstattung zu Biodiversitätsbelangen – es mangelt an präzisen Vorgaben.

4.1.5 Europäische Offenlegungsanforderungen und ihre Auswirkungen für Schweizer Akteure

Schweizer Unternehmen, die ausländischen Nachhaltigkeitsberichterstattungs-pflichten unterliegen, müssen unter Umständen mehrere Berichte nach unterschiedlichen Vorgaben erstellen. Das Risiko einer doppelten Berichtspflicht ist angesichts der engen Verknüpfung zwischen Schweizer Unternehmen und dem EU-Markt⁶⁴ insbesondere im Falle des europäischen Rahmenwerks gegeben. Schweizer Unternehmen, die in den Geltungsbereich der CSRD⁶⁵ fallen (vgl. [Kapitel 2.1](#)), könnten sich einer doppelten Berichtspflicht gegenübersehen. Dies gilt umso mehr ab dem Geschäftsjahr 2028, ab dem die CSRD auch auf Nicht-EU-Unternehmen Anwendung findet.

Ausnahme nach EU-Recht. Im Rahmen der CSRD können Nicht-EU-Unternehmen von der Berichtspflicht befreit werden, wenn die Standards, die sie zur Erfüllung der

Berichtspflicht in ihrem Heimatland verwenden, als „gleichwertig“ erachtet werden [26, Art. 40a Abs.2]. Angesichts der erheblichen Unterschiede dürften Art. 964a ff. OR von der EU jedoch nicht als mit der CSRD oder den ESRS „gleichwertig“ erachtet werden, sodass Schweizer Unternehmen unter Umständen keine Ausnahme nach EU-Recht gewährt wird [83, S.22].

Ausnahme nach Schweizer Recht. Das Schweizer Recht sieht eine vergleichbare Ausnahmeregelung bei als „gleichwertig“ erachteten Standards vor [Art. 964a Abs. 2 Nr. 2 OR.]. Ungeklärt bleibt indes die Frage, ob die Anforderungen der EU als „gleichwertig“ angesehen würden, auch wenn sie ehrgeiziger sind.

Schweizer Unternehmen könnten sich freiwillig dazu entscheiden, über die in der Schweiz geltenden Anforderungen hinauszugehen und sich an strengeren EU- oder internationalen Standards zu orientieren, um so das Risiko einer doppelten Berichterstattung zu vermeiden [19, S.49 und Verweise]. In jedem Fall werden Schweizer Unternehmen, die in den Geltungsbereich der CSRD fallen, ab 2029 diese strengeren Anforderungen erfüllen müssen, es sei denn, die Schweizer Verordnung wird angepasst, sodass sie von der EU als „gleichwertig“ anerkannt wird.

Es dürften zwar nur wenige Schweizer KMU direkt von der CSRD betroffen sein. Die Verordnung dürfte aber durchaus indirekte Auswirkungen auf sie haben [83, S.19]. Als Unterauftragnehmer europäischer Unternehmen, die der CSRD unterliegen – und somit Informationen in Bezug auf die gesamte Lieferkette offenlegen müssen –, werden sie vertraglich dazu verpflichtet sein, diese Angaben

⁶⁴ Tatsächlich stellt die EU im Hinblick auf Exporte und Importe den grössten Handelspartner der Schweiz dar [82].

⁶⁵ Gemäss Definition der CSRD haben nicht-europäische Unternehmen ihren Sitz ausserhalb der EU und erfüllen die folgenden Kriterien: (1) erzielter Nettoumsatzerlös (auf

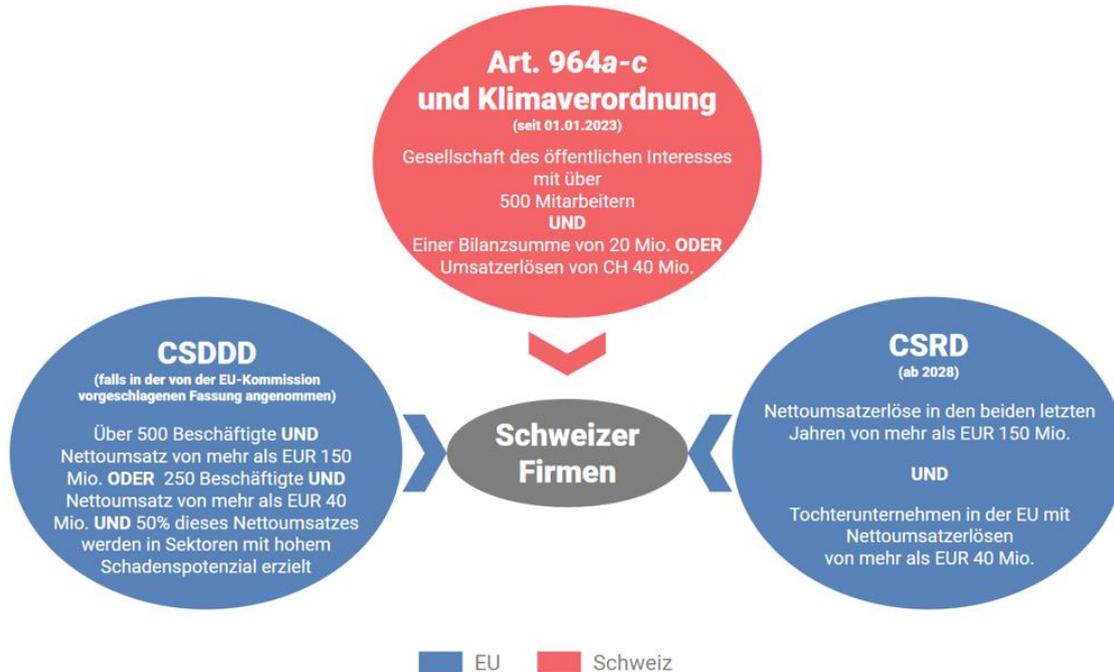
Gruppenebene) von mehr als EUR 150 Mio. in der Europäischen Union in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Jahren; (2) Tochtergesellschaft innerhalb der EU oder Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatzerlös innerhalb der EU von mehr als EUR 40 Mio. [26, Art. 40a].

offenzulegen. Sie könnten sich dazu veranlassen, sich so weit wie möglich an die EU-Standards zu halten, auch wenn sie aus regulatorischer Sicht nicht dazu verpflichtet sind [84]. Dies könnte Schweizer KMU vor Schwierigkeiten stellen, da sie nur selten über die erforderlichen finanziellen Mittel, Arbeitskräfte und Expertise verfügen. Schweizer KMU, die im Hinblick auf die Veröffentlichung nachhaltigkeitsbezogener Informationen nicht mit ihren EU-Pendants Schritt halten können, laufen Gefahr, an Attraktivität als Lieferkettenpartner für grosse Unternehmen einzubüssen.

Stellen wir uns beispielsweise vor, dass der oben erwähnte französische Kaffeehersteller Umsatzerlöse von über EUR 40 Mio. aufweist oder die Tochtergesellschaft eines grossen Schweizer Kaffeeproduzenten ist, der einen Umsatzerlös von insgesamt über EUR 150 Mio. in der Europäischen Union erzielt. In diesem Fall müsste die Schweizer Muttergesellschaft gemäss der CSRD ab dem

Geschäftsjahr 2028 Nachhaltigkeitsberichte erstellen (Absatz 2 und 3) oder die französische Tochtergesellschaft den Berichtsverpflichtungen nachkommen. Selbst für ein kleines Schweizer Verpackungsunternehmen könnte es sich lohnen, die CSRD zu befolgen, auch wenn es nicht dazu verpflichtet ist. Denn sobald der grosse Schweizer Kaffeehersteller realisiert, dass die CSRD-Berichtsanforderungen Informationen entlang der gesamten Lieferkette umfassen, könnte er sich für einen Partner mit nachhaltigen Produkten (z. B. biologisch abbaubare Alternativen zu Plastikverpackungen) oder zumindest ein Unternehmen entscheiden, das bereits ein stärkeres Bewusstsein für Klima- und Umweltbelange sowie eine bessere diesbezügliche Datenerfassung aufweist. In dieser Hinsicht laufen kleine Unternehmen in der Schweiz Gefahr, gegenüber fortschrittlichen europäischen Firmen, die der grosse Kaffeeproduzent als gleichgesinnte Lieferkettenpartner bevorzugen könnte, ins Hintertreffen zu geraten.

Abbildung 3: Bedingungen, in denen Schweizer Firmen den Schweizer wie auch den europäischen Verordnungen unterliegen



Quelle: Autoren

4.2 OFFENLEGUNGEN INFOLGE VON DUE-DILIGENCE-PFLICHTEN FÜR BESTIMMTE UNTERNEHMEN

Die von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit geforderte Transparenz wird durch spezifische Sorgfalts- und Berichtspflichten ergänzt, die in Art. 964j-l OR⁶⁶ festgelegt sind (vgl. Abbildung 4; Kasten 2). Trotz verschiedener Initiativen sieht das Schweizer Recht bislang keine allgemeinen Sorgfalts- und damit verbundenen Offenlegungspflichten vor. Einige Marktakteure nehmen hierbei eine Vorreiterrolle ein (vgl. Kapitel 4.2.1).

⁶⁶ Art. 964j-l OR wurden als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative für verantwortungsvolle Unternehmen

verabschiedet. Sie traten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten ab dem Berichtsjahr 2023.

KASTEN 2: EIN ERSTER SCHRITT IN RICHTUNG DUE DILIGENCE DURCH DIE BERGBAUBRANCHE

Art. 964j-/OR sehen Sorgfalts- und Berichtspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vor.⁶⁷ Der Bundesrat hat den Umfang dieser Verpflichtungen in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) konkretisiert [87].^{68,69}

Die Anwendung dieser Verpflichtungen hängt von der Erfüllung zweier kumulativer Bedingungen ab. Zum einen gelten diese Verpflichtungen für Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet.⁷⁰ Zum anderen gelten sie für Unternehmen, die bestimmte Mineralien oder Metalle aus Konfliktgebieten vertreiben oder Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Die betreffenden Mineralien und Metalle [89, Annex 1] sowie die Definition von Konfliktgebieten beziehen sich auf der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien.

Die Due-Diligence-Verpflichtung umfasst drei Hauptpflichten und die Ergebnisse müssen in einem jährlichen Bericht veröffentlicht werden: (1) Einführung eines Managementsystems, einschliesslich der Definition der Lieferkettenpolitik und eines Systems, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann, (2) die Ermittlung der Risiken schädlicher Auswirkungen in der Lieferkette und die Erstellung eines Risikomanagementplans und (3) die Prüfung der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten durch eine unabhängige Fachperson. Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, können die Angaben zu den Due-Diligence-Verpflichtungen im selben Bericht offenlegen. Analog zum Nachhaltigkeitsbericht über „nichtfinanzielle Belange“ [Art. 964a-c OR] können Unternehmen, die in ihrem Due-Diligence-Bericht absichtlich falsche Angaben machen, mit einer Busse von bis zu CHF 100 000 [66, Art. 325 Abs.1 Bst a]⁷¹ belegt werden (vgl. Kapitel 4.1.2). Diese jährliche Prüfung wird von einem anerkannten Revisionsunternehmen durchgeführt, das eine negative Zusicherung („negative assurance“) abgeben muss.⁷²

⁶⁷ Basierend auf der Verordnung (EU) 2017/821 zu Konfliktmineralien [85] und dem niederländischen Gesetz zur Due-Diligence-Pflicht bei Kinderarbeit [86].

⁶⁸ Die VSoTr trat am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁶⁹ In den USA sieht Section 1502 des Dodd Frank Act eine in Teilen vergleichbare Verpflichtung vor, die durch die Disclosure Rule on Conflict Minerals der SEC umgesetzt wird. Section 1502 des Dodd Frank Act wurde 2010 verabschiedet [88]. Ihm zufolge muss die SEC Vorschriften erlassen, die bestimmte Unternehmen dazu verpflichten, offenzulegen, ob sie sogenannte Konfliktmineralien („conflict minerals“) (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold) verwenden. Laut der Disclosure Rule on Conflict Minerals der SEC müssen börsennotierte Unternehmen, für die Konfliktmineralien im Hinblick auf den Betrieb oder die Produktion unerlässlich sind („necessary to the functionality or production“), demnach das Ursprungsland („country of origin“) ermitteln, um festzustellen, ob die vom Unternehmen verwendeten Materialien aus einem der abgedeckten Länder stammen.

⁷⁰ Im Gegensatz zu dieser fallen Importunternehmen mit Sitz im Ausland nicht in den Geltungsbereich von Art. 964j-I OR. Art. 964j Abs. 1 OR.

⁷¹ Im Falle von Fahrlässigkeit ist die Busse auf CHF 50 000 begrenzt (vgl. Art. 325^{ter} Abs. 2 StGB).

⁷² Es verifiziert lediglich die Angemessenheit der vom Unternehmen zur Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten ergriffenen Massnahmen und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 964k OR nicht eingehalten wurden. Der Bericht bedarf keiner Verifizierung. Eine derartige Überprüfung ist im Falle von Kinderarbeit nicht erforderlich Art. 16 [89, Art.16] [90], S. 43).

Die VSoTr sieht Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten vor. Was Mineralien und Metalle anbelangt, so entfällt die Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht für Unternehmen, deren Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für diese Güter die in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte nicht übersteigen [89, Art. 3 and 4]. Mit Blick auf Kinderarbeit sind Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht ausgenommen, wenn aufgrund einer Prüfung kein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht [Art.5]. Die ausgenommenen Unternehmen müssen diese Feststellung dennoch dokumentieren [Art.5 Abs.2 & Art.3 Abs.2]]. KMU,⁷³ Unternehmen, die sich an international anerkannte, gleichwertige Verordnungen halten,⁷⁴ oder Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit⁷⁵ müssen diese Überprüfung nicht durchführen und sind daher von der diesbezüglichen Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit [Art. 6 & 7].

4.2.1 Künftige Entwicklungen in Bezug auf die Due-Diligence- und Berichterstattungspflichten

Trotz verschiedener Initiativen sieht das Schweizer Recht bislang keine allgemeinen Sorgfalts- und damit verbundenen Offenlegungspflichten vor. Lediglich Unternehmen aus der Mineralienbranche werden angesprochen (vgl. Kasten 2). Ein erweiterter Umfang wurde von der zuvor erwähnten öffentlichen Initiative für verantwortungsvolle Unternehmen angestrebt, die aber 2020 abgelehnt wurde. Unter den Finanzmarktteilnehmern setzt sich die Debatte um die Einführung einer Due-Diligence-Pflicht für Akteure aus der Geschäftswelt jedoch fort. Beispielsweise forderten 21 Schweizer und internationale institutionelle Investoren mit einem verwalteten Vermögen von CHF 459 Mrd. den Bundesrat in einem Schreiben vom 23. März 2023 dazu auf, strengere Due-Diligence-Vorschriften in Bezug auf die

Umwelt und Menschenrechte zu erlassen [91].

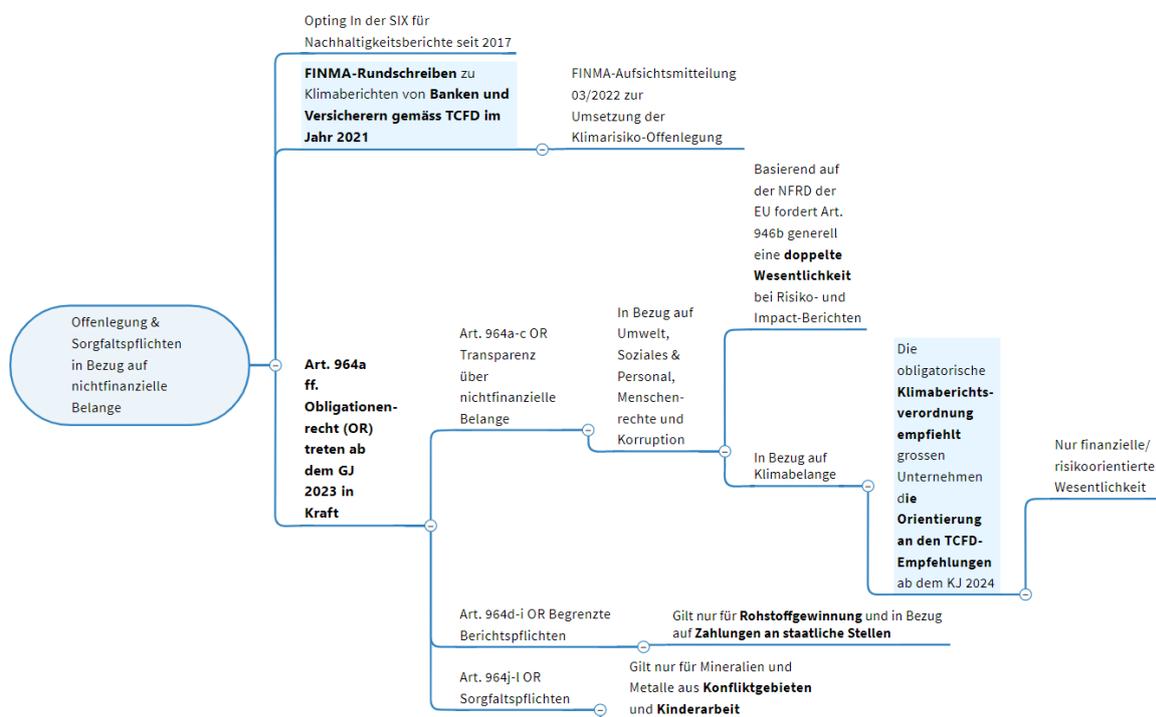
Entwicklungen in Bezug auf die Due Diligence im Ausland werden sich auch auf die Schweiz auswirken. Insbesondere die vorgeschlagene CSDDD wird sich, sofern sie angenommen wird, unmittelbar auf Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind (sofern sie die massgeblichen Kriterien erfüllen), sowie indirekt auf Tochtergesellschaften und die Lieferketten auswirken (vgl. [Kapitel 2.3](#)). Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, werden dann die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, verhindern, mindern, beheben und darüber Bericht erstatten müssen. Überdies muss der Verwaltungsrat dann Prozesse etablieren, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten eingehalten werden, um ihre Wirksamkeit zu überwachen und um sie in die Strategie zu integrieren [83, S.8].

⁷³ Als KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gelten Unternehmen, die zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten Schweizer und ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen unterschreiten: eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio., einen Umsatzerlös von CHF 40 Mio. und 250 Vollzeitstellen (vgl. [Art. 6 Abs. 2]).

⁷⁴ Zu diesen Verordnungen zählen die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien und der OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien. Diese ausgenommenen Unternehmen müssen jedoch einen Bericht erstellen, in dem die internationale Verordnung, auf der er basiert, explizit angegeben ist [VSoTr, Anhang 2].

⁷⁵ Unternehmen mit geringen Risiken sind Unternehmen, die in Ländern tätig sind, deren „Due diligence response“ von der UNICEF in ihrem Children’s Rights in the Workplace Index als „Basic“ eingestuft werden, und (1) Produkte gemäss Herkunftsangabe beziehen oder herstellen oder (2) Dienstleistungen schwerpunktmässig beziehen oder erbringen [Art. 7 Abs. 2].

Abbildung 4: Nachhaltigkeitsoffenlegung und Due Diligence in der Schweiz



Quelle: Autoren

5 EMPFEHLUNGEN FÜR OFFENLEGUNGEN DURCH SCHWEIZER UNTERNEHMEN

Im Vergleich zu den Entwicklungen in der EU und den USA besteht noch Spielraum zur Verbesserung der Wirksamkeit des Schweizer Rahmenwerks in Bezug auf Nachhaltigkeitsoffenlegungen von Unternehmen (vgl. Tabelle 3). Dies betrifft insbesondere die Wirksamkeit des allgemeinen Rahmenwerks für Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen (vgl. Kapitel 5.1), die Vergleichbarkeit und Wesentlichkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, insbesondere zu Klimabelangen (vgl. Kapitel 5.2), die Anerkennung internationaler Verordnungen

sowie deren Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen (vgl. Kapitel 5.3), die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Richtung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit (vgl. Kapitel 5.4) sowie die Ausweitung der Berichterstattungspflicht auf KMU und im Zuge dessen die Bereitstellung spezifischer Unterstützung für KMU (vgl. Kapitel 5.5). In einer künftigen Analyse werden wir die nachstehenden Empfehlungen und Ansätze durch die Positionen führender Branchen- und Regierungsvertreter ergänzen.

Tabelle 3: Offenlegungsanforderungen für Unternehmen in der EU, den USA und der Schweiz – Beispiele und Vergleich

	Europäische Union	USA	Schweiz	
	CSRD und ESRS	Vorschlag der SEC zu Klimaberichten	Art. 964a ff. OR	Klimaberichtsverordnung
Status	Implementiert	In Arbeit	Implementiert	Implementiert
Wesentlichkeitskonzept	Doppelte Wesentlichkeit	Einfache Wesentlichkeit	Doppelte Wesentlichkeit	Finanzielle Wesentlichkeit
Prüfung	✓	✓ Nur für bestimmte Klimakennzahlen	-	-
Sanktionen	Von den Mitgliedsstaaten festgelegt	-	-	Bis zu CHF 100 000
Unterstützung für KMU	✓	✓	-	-
Anerkennung ausländischer Berichte	✓ sofern „gleichwertig“	✓ durch ersatzweise Einhaltung	✗ Entwurf eines Schweizer Berichts, wenn die Anforderungen in der Schweiz erfüllt sind	-
Berichtsformat	XHTML- und XBRL-Tagging	iXBRL	XHTML und XBRL	XHTML und XBRL
Spezifisches Rahmenwerk für nicht klimabezogene Informationen	✓	-	✗	-

Hinweis: XHTML steht für ein von Menschen und XBRL für ein von Maschinen lesbares Format. Quelle: Autoren

5.1 VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DES RAHMENWERKS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Einführung obligatorischer Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten. Die EU und die USA schlagen obligatorische Revisionen von Nachhaltigkeitsberichten vor oder setzen diese bereits um. Die EU strebt damit an, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung letztlich demselben Mass an Revision unterliegt wie die Finanzberichterstattung (vgl. [Kapitel 2.1](#)). In den USA schlägt die Securities and Exchange Commission (SEC) vor, bestimmte klimabezogene Informationen in die Jahresabschlüsse aufzunehmen (vgl. [Kapitel 3.2](#)). Dagegen nimmt die Schweizer Verordnung derzeit eine strikte Trennung zwischen Informationen mit Nachhaltigkeitsbezug und Finanzinformationen vor, sodass erstere im Gegensatz zu Finanzberichten nicht durch Dritte geprüft werden müssen (vgl. [Kapitel 4.1.2](#)). Das Fehlen obligatorischer Revisionen geht aber mit dem Risiko von Greenwashing einher. Überdies kann nicht garantiert werden, dass die offengelegten Informationen wesentlich und mit jenen anderer Unternehmen vergleichbar sind. Eine Revisionspflicht für Nachhaltigkeitsberichte könnte separat oder durch Aufnahme des Nachhaltigkeitsbericht in den Finanzbericht eingeführt werden. Die zweite Möglichkeit stellt nach Ansicht der Autoren die kohärenteste Option dar und wird sich auf lange Sicht durchsetzen, da der Zusammenhang zwischen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen und

finanziellen Risiken immer deutlicher zutage tritt.⁷⁶

Abschaffung des „comply or explain“-Mechanismus und Einführung verbindlicher Offenlegungspflichten unter Art. 964a ff. OR. Mit der Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hat sich die EU vom „comply or explain“-Konzept verabschiedet (vgl. [Kapitel 2.1](#)). Der Vorschlag der SEC zu klimabezogenen Offenlegungen sieht ebenfalls keine Verwendung dieses Konzepts vor (vgl. [Kapitel 3.2](#)). In der Schweiz ermöglicht der „comply or explain“-Ansatz Unternehmen derzeit, sich von ihrer Berichtspflicht zu befreien, indem sie erklären, warum sie dieser nicht nachkommen (vgl. [Kapitel 4.2](#)). Die Wirksamkeit des „comply or explain“-Mechanismus wird anhand der Qualität der Erklärungen gemessen: Sie sind als Kommunikationsmethode zwischen dem Unternehmen und den Anlegern gedacht, um sicherzustellen, dass letztere über die für ihre Entscheidungen erforderlichen Informationen verfügen.⁷⁷ Die schlichte Anforderung einer „klaren und begründeten Erläuterung“ (vgl. [Kapitel 4.1.2](#)) reicht allerdings nicht aus, um die Aussagekraft der offengelegten Informationen zu gewährleisten. Ausserdem ist der „comply or explain“-Ansatz nicht mit der EU-Verordnung oder dem Vorschlag der SEC zu klimabezogenen Offenlegungen vereinbar.

Verstärkung des abschreckenden Charakters von Strafen für die Verletzung von Offenlegungspflichten.⁷⁸ Die EU verlangt von ihren Mitgliedsstaaten, für „wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen“ für die Nichteinhaltung der Berichtspflichten gemäss der CSRD und den

⁷⁶ Dieser Vorschlag wird insbesondere von Darbellay/Cuevas (2023), [19] passim, befürwortet, die sich für eine Aufnahme nachhaltigkeitsbezogener Informationen in die geprüften Jahresberichte von Unternehmen aussprechen, zumindest wenn diese finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen und die Umwelt oder Gesellschaft haben. Nach Ansicht dieser Autoren sollten insbesondere Scope-1-

, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen in den Jahresberichten berücksichtigt werden vgl. [ebd., S. 53].

⁷⁷ [92, S.29 und Verweise].

⁷⁸ In bestimmten Fällen können auch die im Finanzmarkt- und Wettbewerbsrecht vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu sorgen (vgl. [Kapitel 2.1](#))^[22, Art.51]. In ihrem Vorschlag zu klimabezogenen Offenlegungen sieht die SEC keine Strafen für Verstösse vor (vgl. [Kapitel 3.2](#)). In der Schweiz sehen sich nach heutigem Stand lediglich Unternehmen, die keine klare und begründete Erläuterung darüber abgeben, warum sie sich nicht an eines der erforderlichen Rahmenwerke halten, oder falsche Angaben machen, (begrenzten) Sanktionen gegenüber (vgl. [Kapitel 4.1.2](#)). Nach Ansicht der Autoren reichen diese begrenzten Sanktionen nicht aus, um Unternehmen davon abzuhalten, eine Busse zu zahlen, anstatt Informationen offenzulegen, die den Aktienkurs oder den Ruf des Unternehmens beeinträchtigen könnten. Die Einführung von Geldbußen, die sich an der Ertragskraft eines Unternehmens orientieren, würde in dieser Hinsicht eine größere Abschreckung bewirken.

5.2 VERBESSERUNG DER VERGLEICHBARKEIT VON NICHT KLIMABEZOGENEN BELANGEN

Für Klarheit in Bezug auf Offenlegungsrahmenwerke mit spezifischem Bezug zu nicht klimabezogenen Belangen sorgen. In der EU stellen die CSRD und die ESRS einen umfassenden und detaillierten Nachhaltigkeitsberichterstattungsrahmen zur Verfügung, der den Fokus nicht nur auf das Klima legt, sondern auch andere ESG-Belange berücksichtigt (vgl. [Kapitel 2.1](#)). In den USA beziehen sich die Initiativen der SEC ausschliesslich auf die Verbesserung der Klimaberichterstattung (vgl. [Kapitel 3.1](#)). In der Schweiz sieht Art. 964a ff. OR strenge Anforderungen für Offenlegungen mit und ohne Klimabezug vor (vgl. [Kapitel 4.1](#)). Diese Anforderungen werden

derzeit aber lediglich durch die Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen umgesetzt, die sich auf die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)-Empfehlungen in ihrer Fassung von 2017 sowie dem dazugehörigen Anhang zur Einhaltung der Klimaberichterstattungspflichten bezieht (vgl. [Kapitel 4.1.3](#)). Unklar ist überdies, inwieweit Informationen hinsichtlich der Lieferkette eines Unternehmens offengelegt werden müssen (vgl. [Kapitel 4.1.2](#)), was dazu führen kann, dass wesentliche Angaben nicht veröffentlicht werden. Was andere Themen mit Nachhaltigkeitsbezug anbelangt, so steht es den Unternehmen frei, ihren Berichtspflichten gemäss Art. 964a ff. OR nach eigenem Ermessen nachzukommen: Sie können ausländische Standards verwenden, sind aber nicht dazu verpflichtet. Somit besteht keine Einheitlichkeit darüber, welche nicht klimabezogenen Informationen wie offenzulegen sind, wodurch die Vergleichbarkeit dieser Angaben eingeschränkt wird. Nach Meinung der Autoren sollte die Konsistenz und Vergleichbarkeit von nicht klimabezogenen Informationen, die Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, verbessert werden, indem Standards für die Berichterstellung der nach Art. 964a ff. OR offenzulegenden nicht klimabezogenen Informationen empfohlen oder umgesetzt werden. So könnte etwa eine Verordnung über die Berichterstattung über Biodiversität⁷⁹ eine Empfehlung für das Rahmenwerk der Task Force on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) nach dessen Veröffentlichung im September 2023 aussprechen. Klare Berichtsvorlagen, etwa nach dem Beispiel der ESRS oder der IFRS-Standards, würden zudem die Einhaltung vereinfachen.

⁷⁹ Wie bei der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange könnte der Bundesrat eine Umsetzungsverordnung auf Grundlage von Art. 182 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft verabschieden und so das langwierige und komplexe Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz umgehen.

5.3 ANERKENNUNG INTERNATIONALER VERORDNUNGEN SOWIE DEREN AUSWIRKUNGEN AUF SCHWEIZER UNTERNEHMEN

Anerkennung der Auswirkung regulatorischer Entwicklungen im Ausland, insbesondere in der EU. Aufgrund der Verflechtung des Schweizer Marktes mit ausländischen Märkten (insbesondere dem europäischen Markt), ist es äusserst wahrscheinlich, dass viele grosse Schweizer Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeit im Ausland in den Geltungsbereich verschiedener Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen fallen (vgl. Kapitel 4.1.5).⁸⁰ Je nachdem, wie viele Unternehmen die CSRD einhalten oder indirekt werden anwenden müssen, sollte die Entstehung zweier deutlich unterschiedlicher Rahmenwerke vermieden werden. Angesichts der Auswirkungen des Rahmenwerks der EU für die Schweiz sollte eine ersatzweise Einhaltung („substituted compliance“)⁸¹ der EU-Verordnung oder eine damit gleichwertige⁸²

⁸⁰ Das Rahmenwerk der EU für Offenlegungen von Unternehmen wirkt sich bereits in erheblichem Masse auf Schweizer Unternehmen aus und wird dies auch weiterhin tun. Grund hierfür sind insbesondere die extraterritoriale Anwendung der EU-Verordnungen (die CSRD und, sofern sie angenommen wird, die CSDDD) sowie die Verflechtung zwischen dem Schweizer und dem EU-Markt.

⁸¹ Dem Prinzip der ersatzweisen Einhaltung zufolge gälten die Berichtspflichten nach Schweizer Recht als erfüllt, wenn die Berichterstattung gemäss EU-Recht erfolgt. Da gemäss dem Prinzip der ersatzweisen Einhaltung keine Gleichwertigkeit zwischen den Berichtsanforderungen in der Schweiz und in der EU erforderlich ist, können die Unterschiede zwischen den Rechtskulturen dieser beiden Länder berücksichtigt werden, vgl.[93, passim].

⁸² Dem Prinzip der Gleichwertigkeit zufolge könnten Schweizer Unternehmen von der Berichtspflicht nach EU-Recht ausgenommen werden, wenn die Berichterstattung anhand von Standards erfolgt, die im Hinblick auf die EU-Regelungen als „gleichwertig“ erachtet werden. Dieser anspruchsvolle Grundsatz lässt nur sehr wenig Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten der Schweizerischen Gesetzgebung und die Präferenzen der Branche. Gleichwohl würde dies die Schweiz dazu veranlassen, ein strenges und umfassendes Rahmenwerk zu verabschieden, das eher dazu beiträgt, die Schweiz zu einem führenden nachhaltigen Finanzplatz zu machen und die Umweltziele

Regelung in Betracht gezogen werden. Um den Besonderheiten in der Schweiz Rechnung zu tragen, ist nach Meinung der Autoren eine ersatzweise Einhaltung vorzuziehen. Bei der Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte die Aufsichtsbehörde zunächst die Auswirkungen anderer internationaler Verordnungen auf Schweizer Unternehmen in Betracht ziehen und sofern möglich eine ersatzweise Einhaltung anstreben, um die Berichtslast für die Firmen zu mindern.⁸³

5.4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ENTWICKLUNG DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG IN RICHTUNG DES KONZEPTS DER DOPPELTEN WESENTLICHKEIT

Umsetzung des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit für Nachhaltigkeitsberichte. Die EU verfolgt den Ansatz der doppelten Wesentlichkeit. So verlangt sie im Rahmen der CSRD und der ESRS von Unternehmen, dass diese Informationen über direkte und indirekte Nachhaltigkeitsrisiken

des Landes zu erreichen. Tatsächlich ist der Grossteil der zuvor geäusserten Empfehlungen bereits theoretisch im Rahmenwerk der EU verankert. So sehen die CSRD und die ESRS beispielsweise verbindliche Verpflichtungen und obligatorische Revisionen von Nachhaltigkeitsberichten vor. Es gewährleistet die Berichterstattung vergleichbarer, standardisierter und kohärenter Informationen, die über Klimabelange hinausgehen. Die EU-Verordnungen scheinen bezüglich der Bereitstellung erforderlicher Angaben zur Nachhaltigkeit eines Unternehmens für Finanzmarktteilnehmer ehrgeiziger zu sein als das Schweizer Rahmenwerk und haben im Hinblick auf die Mission der Schweiz, zu einem führenden nachhaltigen Finanzplatz zu avancieren, einen vielversprechenderen Vorreitercharakter. Allerdings ist das Rahmenwerk der EU das Ergebnis eines Konsenses zwischen 27 Mitgliedsstaaten, an dem die Schweiz keinen Anteil hatte, und berücksichtigt daher nicht die Besonderheiten der Schweizer Industrie.

⁸³ Da Art. 964 OR und die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange – ebenso wie die CSRD der EU – ab 2024 bzw. 2025 (mit Verzögerung von einem Jahr nach Inkrafttreten) die Berichterstattung in XHTML- und XBRL-Format verlangen, können sich Schweizer Unternehmen beispielsweise bereits mit der XBRL-Taxonomie der ESRS vertraut machen (vgl. Kapitel 2.2 und 4.1.2).

für ihre Tätigkeit sowie darüber offenlegen, wie sich die Aktivitäten der Unternehmen auf die Umwelt und die Gesellschaft als Ganzes auswirken (vgl. [Kapitel 2.1](#)). Im Gegensatz dazu sind die USA ein Verfechter der einfachen Wesentlichkeit (vgl. [Kapitel 3.1](#)). In Anbetracht der erheblichen Marktexposition gegenüber insbesondere Europa (vgl. [Kapitel 5.3](#)) ist in der Schweiz das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit in Art. 964b Abs. 1 OR verankert (vgl. [Kapitel 4.1.2](#)). Laut der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange gelten die Berichtspflichten gemäss Art. 964a ff OR jedoch als erfüllt, wenn die Berichterstattung des Unternehmens anhand der Empfehlungen der TCFD erfolgt, die einen auf die finanzielle Wesentlichkeit ausgerichteten Ansatz verfolgt (vgl. [Kapitel 4.1.3](#), Kasten 1).

Kommen wir nochmal zu unserem französischen Kaffeehersteller, über den die Schweizer Muttergesellschaft dem europäischen Markt ausgesetzt ist. Nach EU- und Schweizer Recht stellen die Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft wichtige Informationen dar, um die Risiken infolge seiner Aktivitäten zu bewerten und zu beurteilen, denn die finanzielle Wesentlichkeit und die sogenannte Impact Materiality schliessen einander nicht gegenseitig aus [19, S.48]. So könnte der Klimawandel beispielsweise zunehmend Änderungen der Niederschlagsmuster zur Folge haben, was sich auf die Ernte und Qualität der Kaffeebohnen auswirkt und somit letztendlich den Umsatz schmälert. Die Schweizer Muttergesellschaft unterliegt durch das französische Tochterunternehmen der EU-Marktaufsicht. Letzteres muss ausführlich Bericht über die Wesentlichkeit der Auswirkungen erstatten. Die Muttergesellschaft könnte daher schon Daten in Bezug auf

Risiken und Auswirkungen sammeln und diese zumindest gemäss denselben Mindestkriterien offenlegen.

Nach Ansicht der Autoren ist die Offenlegung der Auswirkungen von Unternehmen auf das Klima im Hinblick auf die Engagements der Schweiz besonders wichtig und dringlich. Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit sollte aber wie in Art. 964a-c ff. festgelegt auf alle Nachhaltigkeitsberichte angewandt werden, um für möglichst relevante und vergleichbare Informationen zu sorgen. In der Schweizer Gesetzgebung ist der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit in Bezug auf **klimabezogene Belange** allerdings nach aktuellem Stand nicht kohärent umgesetzt. Derzeit besteht ein Widerspruch zwischen der allgemeinen Forderung nach doppelter Wesentlichkeit in der CO und der klarstellenden Klimaverordnung, die das TCFD empfiehlt und die sich auf die Offenlegung von Klimarisiken und -chancen und nicht auf ganzheitliche Auswirkungen konzentriert.⁸⁴ Mangels eines umfassenden und detaillierten Rahmenwerks für die Berichterstattung nicht klimabezogener Informationen bleibt unklar, ob und wie das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit in Bezug auf **nicht klimabezogene Belange** zur Anwendung kommen soll. In dieser Hinsicht geben die Empfehlungen der TNFD die Richtung für die künftige Berichterstattung über Biodiversitätsbelange vor, und ihre Entwicklung sollte genau im Auge behalten werden.

5.5 AUSWEITUNG DER BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT AUF KMU UND UNTERSTÜTZUNG DIESER

Ausweitung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf börsennotierte

⁸⁴ Die Verordnung ist jedoch so formuliert, dass Aktualisierungen möglich sind, um den Fortschritten des Marktes Rechnung zu tragen. Sobald beispielsweise bessere Methoden zur Messung von Scope-3-Emissionen oder Biodiversität verfügbar sind, sollten diese als Referenz

dienen und regulatorische Kriterien über die TCFD-Version von 2017 hinausgehen.

KMU mit vereinfachten Anforderungen. In der EU gelten die CSRD und ESRS ab 2026 auch für börsennotierte KMU (mit einer zweijährigen Übergangsphase; vgl. [Kapitel 2.1](#)). In den USA fände der Vorschlag zu klimabezogenen Offenlegungen, sofern dieser angenommen wird, auf jedes bei der SEC registrierte Unternehmen Anwendung (vgl. [Kapitel 3.1](#)). In der Schweiz gelten Art. 964a ff. OR nur für Gesellschaften des öffentlichen Interesses und grosse Unternehmen, womit KMU nicht in den Geltungsbereich fallen (vgl. [Kapitel 4.1.2](#)).

Erwägung von Offenlegungspflichten oder -richtlinien für nicht börsennotierte KMU.

KMU machen über 99% der Unternehmen in der Schweiz aus [94]. Ein sehr grosser Teil der Schweizer Wirtschaft ist bislang von der Berichtspflicht ausgenommen, womit das Land Gefahr läuft, an Attraktivität als Lieferkettenpartner einzubüssen. Überdies stehen den Finanzmarktteilnehmern dann nicht alle Informationen zur Verfügung. Im Vergleich dazu ist die Europäische Kommission gemäss CSRD dazu verpflichtet, bis zum 30. April 2029 einen Bericht vorzulegen, in dem die Zahl der KMU angegeben ist, die sich freiwillig an die CSRD halten. Darin wird überdies festgelegt, ob und wie der Geltungsbereich der CSRD auf nicht börsennotierte KMU und Unternehmen aus Drittländern, die direkt und nicht über eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in der EU tätig sind, ausgeweitet werden soll (vgl. [Kapitel 2.2](#)). Die Autoren sind der Ansicht, dass der Bund den Geltungsbereich von Art. 964a ff. OR schrittweise auf KMU ausweiten sollte, während er gleichzeitig die Auswirkungen dieser Ausweitung auf KMU im Auge behält, um diesen angemessene Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Mit dem Ausschluss von KMU von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung strebte die Schweizer

Regulierungsbehörde an, diese Unternehmen vor administrativen und finanziellen Einschränkungen zu bewahren. In der Praxis sind KMU durch vertragliche Instrumente aber dennoch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Eine spezifische Regulierung von KMU würde indes die Ausarbeitung KMU-orientierter Vorschriften ermöglichen, die deren Besonderheiten und den Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen, Rechnung tragen. Ein erster Schritt könnte die Einführung eines fakultativen Rechtsrahmens sein. Im Mai 2023 schlug das B-Lab Schweiz⁸⁵ die Schaffung einer neuen Kategorie von nachhaltigen Unternehmen im Schweizer Recht vor. Diese "nachhaltigen Unternehmen" müssten unter anderem öffentlich und jährlich nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf der Grundlage spezifischer Standards veröffentlichen, die im Rahmen des ESRS und anderer schweizerischer und internationaler Standards festgelegt werden sollen [95].

Bereitstellung gezielter Unterstützung für KMU.

In Anbetracht der vor allem in Europa zu beobachtenden Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette kommt KMU eine entscheidende Rolle zu. KMU sehen sich Schwierigkeiten beim Sammeln, Verarbeiten und Offenlegen der erforderlichen Daten gegenüber, was auch künftig der Fall sein wird. Als Unterauftragnehmer grosser Unternehmen, die in den Geltungsbereich von Art. 964a ff. OR, der CSRD oder anderer nationaler Rahmenwerke für Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen fallen, sind KMU vertraglich dazu verpflichtet, ihren Firmenkunden die Daten zur Verfügung zu stellen, die diese benötigen, um ihren Berichtspflichten nachzukommen. Dies

⁸⁵ B-Lab Schweiz ist der Schweizer Zweig einer globalen gemeinnützigen Organisation, die sich für die Förderung der Wirtschaft als Kraft für das Gute einsetzt.

erfordert insbesondere angemessene IT-Prozesse und qualifiziertes Personal und verursacht überdies höhere administrative Kosten. Während die EU ihre Mitgliedsstaaten dazu ermutigt, die Auswirkungen der Berichtspflichten auf KMU zu beurteilen und Massnahmen zur Unterstützung von KMU und zur Vermeidung unnötiger administrativer Belastungen in Erwägung zu ziehen [20, Präambel ErwG, 22], scheint die Schweizer Regulierungsbehörde (noch) keine konkrete Unterstützung für KMU zu planen. Nach Auffassung der Autoren sollte die Umsetzung derartiger Unterstützungsmassnahmen aber in Erwägung

gezogen werden. Zudem sollte der Frage nachgegangen werden, ob und wie die Berichtspflichten in vereinfachter Weise auf KMU ausgeweitet werden sollen. Diese Hilfestellung könnte in Form finanzieller Unterstützung und IT-Support erfolgen, beispielsweise durch Entwicklung eines frei zugänglichen Tools, mit dem nachhaltigkeitsbezogene Daten analysiert und Berichte nach internationalen Standards und Schweizer Anforderungen erstellt werden können.

6 AUSBLICK

Die Regulierung des nachhaltigen Finanzwesens kann mittels stärkerer Transparenz und Vertrauensbildung dazu beitragen, finanzielle Mittel in nachhaltige Projekte zu lenken. Diese Analyse bietet einen Überblick über die Regulierungen in Bezug auf nachhaltige Finanzen mit Fokus auf die Auswirkungen für Unternehmen. Grosse Schweizer Unternehmen werden ab dem Geschäftsjahr 2028 in den Geltungsbereich der CSRD und der damit verbundenen Berichtsstandards ESRS der EU fallen, welche die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen erfordern, die über das Thema Klima hinausgehen. Selbst kleine Firmen könnten sich als Teil der Lieferkette mit Wettbewerbsnachteilen konfrontiert sehen oder zumindest Schwierigkeiten haben, die erforderlichen Nachhaltigkeitsdaten zur Verfügung zu stellen. In Europa werden die Sorgfaltspflicht-Anforderungen weiter verschärft, womit auch die Menge an offenzulegenden Daten mit Nachhaltigkeitsbezug zunimmt. In den USA werden derzeit spezifische Offenlegungsanforderungen im Hinblick auf Klimabelange erarbeitet. Es bleibt aber abzuwarten, ob das 'Proposal for Enhanced Disclosures' vor dem Hintergrund des Widerstands gegen ESG tatsächlich umgesetzt wird. In der Schweiz sieht Artikel 964a ff. des Obligationenrechts die Berichterstattung über Umweltrisiken für Unternehmen sowie die Auswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten auf die Umwelt und Gesellschaft vor. Die in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange dargelegten Klarstellungen zur Klimaberichterstattung lassen jedoch reichlich Spielraum, da diese auf die international verwendeten Empfehlungen der TCFD verweist. Ein klares Rahmenwerk

für die Umsetzung dieser Anforderungen könnte deren Einhaltung verbessern.

Obwohl Due-Diligence-Regulierung intrinsisch mit den Offenlegungsvorschriften für grosse Unternehmen verbunden ist, wurde dies in der vorliegenden Analyse nur insofern berücksichtigt, als bereits vorhanden oder sich in Entwicklung befindend und in direktem Zusammenhang mit den Berichtsvorschriften stehend. Ein parallel laufendes Forschungsprojekt befasst sich mit dem Thema Sorgfaltspflicht (Due Diligence) aus unternehmensrechtlicher Sicht.

Eine nachfolgende Analyse im Rahmen der E4S-Reihe über nachhaltige Finanzregulierung beleuchtet die Entwicklungen für Finanzmarktteilnehmer in der Schweiz und im Ausland und bietet den Schweizer Regulierungsbehörden diesbezügliche, vergleichbare Anhaltspunkte [17]. Sie zielt auf die folgenden regulatorischen Aspekte ab:

- Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen und -produkte, insbesondere Offenlegungsrichtlinien, Selbstregulierung und Empfehlungen von Branchenverbänden,
- Klassifizierung von Finanzprodukten auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale anhand der jüngsten Definition des Bundesrates für nachhaltige Produkte und Dienstleistungen und die Emission grüner Anleihen, und
- Anforderung, dass Finanzprodukte und -dienstleistungen mit den Kundenpräferenzen übereinstimmen müssen, vor allem durch das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen und Selbstregulierung.

7 ANHÄNGE

ANHANG 1: DIE EU-TAXONOMIE – DEFINITION ÖKOLOGISCH NACHHALTIGER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN

Die Gestaltung einer Taxonomie hängt von der Definition von Nachhaltigkeit ab: Die EU erachtete es als wichtig, am europäischen Markt ein gemeinsames Verständnis darüber zu schaffen, was eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit ist [96]. Aus diesem Grund hat sie im Jahr 2020 die Taxonomie-Verordnung (TV, engl. Taxonomy Regulation) verabschiedet, die seit Anfang 2023 in Kraft ist.

In der EU muss eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, keinen Schaden verursachen, Mindeststandards einhalten und technische Bewertungskriterien erfüllen. Zu diesen Umweltzielen zählen der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme [97, TV Art.3a) und 9ff.]. Darüber hinaus sollen nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eines oder mehrere dieser Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – „Do Not Significant Harm“ oder „DNSH“) [Art. 3b) und 17]. Sie müssen unter Einhaltung des in Bezug auf Arbeitsstandards und Menschenrechte festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden [Art.3c) und 18] und den von der Europäischen Kommission festgelegten technischen Bewertungskriterien (Technical Screening Criteria, TSC) entsprechen [Art.3d)] [98]. Die

TSC legen wissenschaftlich basierte Bedingungen fest, unter denen einer Wirtschaftstätigkeit ein Beitrag zu einem der Umweltziele beigemessen wird (insbesondere Emissionshöchstwerte). Seit Januar 2022 wurden bislang nur zwei der sechs Umweltziele (d. h. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) durch spezifische TSC definiert [98].⁸⁶

Trotz der internationalen Anerkennung wird die Taxonomie-Verordnung für die darin enthaltene Definition nachhaltiger Tätigkeiten kritisiert. Die Taxonomie-Verordnung fungierte Stand Oktober 2022 als Benchmark für 23 andere Taxonomien, worin ihre Zweckdienlichkeit und Relevanz zum Ausdruck kommen [101, S.18ff.]. Kritisiert wird jedoch, dass die Taxonomie-Verordnung Erdgas und Kernkraft aus politischen Gründen in ihre Definition nachhaltiger Tätigkeiten einschliesst [102], andere nicht grüne Aktivitäten hingegen ausser Acht lässt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden Farbabstufungen für nicht nachhaltige Tätigkeiten und solche, bei denen eine Verbesserung zu beobachten ist, in Erwägung gezogen [103, S.7ff.].

⁸⁶Zwar waren die übrigen technischen Bewertungskriterien für Januar 2023 geplant, doch die nicht klimarelevanten Ziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) wurden schliesslich am 27. Juni 2023 angenommen [99] - Grundlage dafür war der Abschlussbericht der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen [100].

ANHANG 2: UMFANG DER DUE-DILIGENCE-PFLICHT EINES UNTERNEHMENS GEMÄSS DEM VORSCHLAG DER KOMMISSION, DER ALLGEMEINEN AUSRICHTUNG DES RATES UND DER POSITION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (OHNE FINANZDIENSTLEISTER)

	Vorschlag der Kommission	Allgemeine Ausrichtung des Rates	Position des Parlaments
Geschäftsbeziehungen	Etablierte Geschäftsbeziehungen (vgl. Art. 3(f) CSDDD-Vorschlag): direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen	Geschäftspartner (vgl. Art. 3(e) und Allgemeine Ausrichtung des Rates, §17): Unternehmen, die eine Geschäftsvereinbarung mit den abgedeckten Einheiten geschlossen haben oder Geschäftstätigkeiten für diese ausüben	Geschäftsbeziehungen (Anpassung 113): direkte oder indirekte Beziehung des Unternehmens zu einem Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder einer sonstigen Einheit in seiner Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen es Finanzdienstleistungen bietet und die mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Tätigkeiten ausüben
Abgedeckte Einheiten	Wertschöpfungskette (Art. 3(g) CSDDD-Vorschlag): Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschliesslich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens	Aktivitätskette (Allgemeine Ausrichtung des Rates, §18): Tätigkeiten der vor- und nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens, sofern die nachgelagerten Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben; davon ausgenommen ist die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher	Wertschöpfungskette: Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, dem Entwurf, der Beschaffung, der Gewinnung, der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen eines Unternehmensprodukts und der Entwicklung eines Unternehmensprodukts oder der Entwicklung oder Erbringung einer Dienstleistung sowie die daran beteiligten Unternehmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Vertrieb, dem Transport, der Lagerung und der Abfallbewirtschaftung von Produkten eines Unternehmens oder der Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung des Produkts durch den einzelnen Verbraucher, und die daran beteiligten Einrichtungen.

Quellen: [26], [39], [104], [105]

ANHANG 3: DEFINITIONEN DER SEC VON EMITTENTEN (2020)

Bedingungen für Accelerated Filers	Bedingungen für Large Accelerated Filers
Der Emittent weist am letzten Geschäftstag des zuletzt abgeschlossenen zweiten Geschäftsquartals einen Streubesitz von USD 75 Mio. oder mehr, aber weniger als USD 700 Mio. auf.	Der Emittent weist am letzten Geschäftstag des zuletzt abgeschlossenen zweiten Geschäftsquartals einen Streubesitz von USD 700 Mio. oder mehr auf.
Der Emittent hat mindestens einen Jahresbericht gemäss Section 13(a) oder 15(d) des Securities Exchange Act eingereicht.	Selbiges
Der Emittent erfüllt laut des in Absatz (2) bzw. (3) (iii) B) beschriebenen Umsatztestes nicht die Anforderungen für „kleinere berichtspflichtige Unternehmen“ („smaller reporting company“ gemäss Definition in Rule 12b-2) oder er erfüllt – im Falle von BDC – nicht die Anforderungen des Umsatztestes in diesen Absätzen, wenn die jährlichen Kapitalerträge als Massstab für den Jahresumsatz herangezogen werden.	Selbiges

Quelle: SEC 2023 [106].

ANHANG 4: VERGLEICHENDE ANALYSE DER GEMÄSS ART. 964A-C OR UND DER CSRD OFFENZULEGENDEN NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN BELANGE UND INFORMATIONEN

	Art. 964a-c OR	CSRD
Offenzulegende Belange	„Umweltbelange“: CO ₂ -Ziele, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption	Umweltfaktoren: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung, Biodiversität
		Sozial- und Menschenrechtsfaktoren: Gleichbehandlung und Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen, Achtung der Menschenrechte
		Governance-Faktoren: Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme, Unternehmensethik und Unternehmenskultur, Ausübung des politischen Einflusses, Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften
Offenzulegende Informationen	Geschäftsmodell	Geschäftsmodell und Strategie
	In Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange verfolgte Konzepte und angewandte Sorgfaltsprüfung	Zeitgebundene Nachhaltigkeitsziele, einschliesslich Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen
	Zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffene Massnahmen und Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen	Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
	Wesentliche Risiken, die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben	Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit
	Wesentliche Risiken, die sich aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, seinen Erzeugnissen oder Dienstleistungen ergeben, „ <i>wenn dies relevant und verhältnismässig ist</i> “	Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angeboten werden
		Beschreibung des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Due-Diligence-Prozesses, der wichtigsten negativen Auswirkungen, einschliesslich der Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Lieferkette, und der Massnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung der wichtigsten negativen Auswirkungen
		Wichtigste Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
		Für die Offenlegungen relevante Indikatoren

Quelle: Art. 964a-c OR, Art. 19a CSRD, Art. 29a CSRD [20]

8 ABKÜRZUNGEN

AS – Amtliche Sammlung des Bundesrechts

ASEAN – Association of Southeast Asian Nations (Verband Südostasiatischer Nationen)

AuM – Assets under Management (veraltetes Vermögen)

BAFU – Bundesamt für Umwelt

BJ – Bundesamt für Justiz

BR – Bundesrat

CDP – Climate Disclosure Project

CHF – Schweizer Franken

Climate COP – UN-Vertragsstaatenkonferenz zum Klimawandel

CSDDD – Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (Vorschlag der Europäischen Union für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit)

CSRD – Corporate Social Responsibility Directive der Europäischen Union

DNSH – Do Not Significant Harm (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der EU-Taxonomie)

EDF – Eidgenössisches Finanzdepartement

EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group

ENCORE – Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure

ESAP – European Single Access Point

ESEF – European Single Electronic Format

ESG – Ökologische, soziale und Governance-Faktoren für verantwortungsbewusste Unternehmen

ESRS – European Sustainability Reporting Standards

EU – Europäische Union

EU CTB – Climate Transition Benchmark (Referenzwert für den klimabedingten Wandel) der Europäischen Union

EU PAB – Paris Aligned Benchmark der Europäischen Union

EZB – Europäische Zentralbank

FF – Foundation Framework der Nachhaltigkeitstaxonomie der ASEAN-Länder

FIDLEG – Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen

FINMA – Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FSB – Financial Stability Board

GFANZ – Glasgow Financial Alliance for Net Zero

GRI – Global Reporting Initiative

IDD – Insurance Distribution Directive (Versicherungsvertriebsrichtlinie) der Europäischen Union ((EU) 2016/97)

IFRS S1 – General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information (Allgemeine Anforderungen für die Offenlegung von Finanzinformationen mit Nachhaltigkeitsbezug) des ISBB

IFRS S2 – Climate-related Disclosures (Anforderungen des ISSB in Bezug auf Offenlegungen mit Klimabezug)

ISO – International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)

ISSB – International Sustainability Standards Board

KMU – kleine und mittlere Unternehmen

MiFID II – EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU)

NFRD – Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie im Hinblick auf die Angabe nicht-finanzieller Informationen) der Europäischen Union

NGO – Non-governmental organisation (Nichtregierungsorganisation)

OECD – Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

OR – Schweizer Obligationenrecht

PACTA – Paris Agreement Capital Transition Assessments, durchgeführt vom BAFU und SIF

PAI – Principle Adverse Impact (wichtigste negative Auswirkungen) für die Messung der doppelten Wesentlichkeit und die Berichterstattung

PCAF – Partnership for Carbon Accounting Financials

PRI – Principles for Responsible Investment (Prinzipien für verantwortliches Investieren)

PS – Plus-Standard der Nachhaltigkeitstaxonomie der ASEAN-Länder

PSF – Platform on Sustainable Finance (Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen) der EU

RTS – Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards) der Europäischen Union, die die Anforderungen gemäss SFDR präzisieren

SASB – Sustainability Accounting Standards Board

SBTi – Science Based Targets initiative

SDGs – Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung) der Vereinten Nationen

SEC – Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde der USA)

SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft

SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) der Europäischen Union

SIF – Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

SIX – Swiss Infrastructure and Exchange (Schweizer Börse, drittgrösste in Europa)

SNB – Schweizerische Nationalbank

SR – Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts

StGB – Schweizerisches Strafgesetzbuch

TCFD – Task Force on Climate-Related Financial Disclosures

TFTEA – Trade Facilitation and Trade Enforcement Act

THG – Treibhausgasemissionen

TNFD – Taskforce on Nature-Related Financial Disclosures

TR – Taxonomy Regulation (Taxonomie-Verordnung) der Europäischen Union

TSC – Technical Screening Criteria (technische Bewertungskriterien)

UFPLA – Uyghur Forced Labour Prevention Act

UN – United Nations (Vereinte Nationen)

US – United States (Vereinigte Staaten von Amerika)

USD – US-Dollar

VSoTr – Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

XBRL/iXBRL – (Inline) Extensible Business Reporting Language

XHTML – Extensible Hypertext Markup Language

9 GLOSSAR

Doppelte Wesentlichkeit bedeutet üblicherweise die Risiken für ein Unternehmen *und* die Auswirkungen seiner Wirtschaftstätigkeit auf die Umwelt und die Gesellschaft; sie kann jedoch auch als dynamische Wesentlichkeit bezeichnet werden, da die Grenze zwischen Risiko und Auswirkung bei Übergangs- und physischen Risiken fließend ist. Wir sind der Ansicht, dass die TCFD hauptsächlich die finanzielle Wesentlichkeit abdeckt, indem sie den Fokus auf Risiken und Chancen legt, im Gegensatz zur breiter gefassten Auslegung der Wesentlichkeit der Auswirkungen durch die EU.

Einfache finanzielle und finanzielle Wesentlichkeit: Obwohl es keine allgemein anerkannte Definition von finanzieller oder doppelter Wesentlichkeit gibt, unterscheiden wir zwischen einer klaren einfachen Wesentlichkeit im Sinne der US-Definition finanzieller Wesentlichkeit und der EU-/CH-Definition der finanziellen Wesentlichkeit, die eher langfristige Aspekte einbezieht und sich nicht auf die Posten im Jahresabschluss bezieht.

Endanleger sind institutionelle Anleger oder Privatanleger, die in Finanzprodukte investieren.

Europäische Richtlinie: Rechtsakt, in dem ein von allen EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird. Allerdings müssen die einzelnen Mitgliedstaaten die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen gesetzlichen Massnahmen selbst treffen, indem sie die Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Europäische Verordnung: Verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder umsetzen müssen. Tritt eine Verordnung in Kraft, ist sie automatisch in allen EU-Ländern gültig.

Finanzmarktteilnehmer verkaufen

Finanzprodukte oder erbringen Finanzdienstleistungen.

Firmen sind Teil von Lieferketten oder begeben Aktien, Anleihen und/oder Loans, die von Finanzmarktteilnehmern (am Primär- oder Sekundärmarkt) im Rahmen der Verwaltung ihrer Finanzprodukte gekauft werden.

GHG Protocol (Treibhausgasprotokoll) – ein internationales Protokoll, das einen Referenzrahmen zur Messung, Bilanzierung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen insbesondere für Unternehmen, aber zunehmend auch für den öffentlichen Sektor schafft. Es verlangt eine Berichterstattung über die Scope-1- und Scope-2-Emissionen, überlässt den Anwendern jedoch die Entscheidung, ob sie Angaben zu ihren Scope-3-Emissionen machen möchten.

Impact Materiality bezieht sich auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft, unabhängig davon, ob diese finanziell relevant sind oder nicht.

Lieferkette bezeichnet eine Unternehmensorganisation von der Zentrale bis zu den Lieferanten.

Nachhaltige Anlagen – Nachhaltige Anlagen bezeichnen jeden Investitionsansatz, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in die Selektion und Verwaltung von Investments mit einbezieht (vgl. SSF, 2022). Solche Investments können verschiedene Investitionsansätze anwenden, unter anderem Best-in-Class-Ausschlüsse, ESG-Engagement, ESG-Integration, nachhaltige Anlagethemen und ESG-Voting. Nachhaltige Anlagen sind Aktien, Bonds und Loans, die über Nachhaltigkeitsmerkmale verfügen, weil sie entweder von einem Unternehmen begeben werden, das relativ

hohe Nachhaltigkeitsstandards bzw. -ziele verfolgt, oder da damit nachhaltige Projekte innerhalb eines Unternehmens finanziert werden.

Nachhaltige Finanzdienstleistungen können in Form von Fachwissen über finanzielle Investitionsmöglichkeiten innerhalb der planetarischen Grenzen oder in Form analytischer Kapazitäten für die Messung der ESG-Performance usw. erbracht werden.

Nachhaltige Finanzprodukte sind Portfolios/Fonds, die als nachhaltig beworben werden. Sie können verschiedene nachhaltige Investitionen sowie (manchmal) auch nicht nachhaltige Investitionen enthalten.

Scope-1-, Scope-2 und Scope-3-Emissionen – Scope 1 bezieht sich auf Emissionen, die direkt innerhalb der Anlagen eines Unternehmens entstehen, Scope 2 bezieht sich auf indirekte Emissionen aus eingekaufter Energie und Scope 3 deckt die Emissionen entlang der gesamten Lieferkette ab. Im Zuge der jüngsten regulatorischen Entwicklungen und den Rufen nach Berücksichtigung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit rücken auch die Auswirkungen der Scope-3-Emissionen auf den globalen Treibhausgasausstoss ins Zentrum der Aufmerksamkeit, allerdings gestaltet sich die Berichterstattung in diesem Punkt aufgrund von fehlenden Daten von Lieferkettenpartnern und dem Problem der Doppelzählungen problematisch.

Hinzu kommt, dass die Kennzahlen nicht standardisiert sind. Schweizerische Finanzakteure können bei der Messung ihrer Emissionen das PCAF-Modell anwenden und sich daher auf finanzierte Scope-3-Emissionen („financed emissions“) konzentrieren, die einen wesentlichen Bestandteil von Investments bilden, da die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, die die verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der TCFD für die

Klimaberichterstattung grosser Schweizer Unternehmen vorsieht, nicht verlangt, dass Scope-3-Emission darüber hinaus offengelegt werden müssen. Weitere Bemühungen könnten die korrekte Messung der sogenannten „facilitated emissions“ (ermöglichte Emissionen) im Rahmen von Scope-3-Emissionen beinhalten. Der Vorschlag der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchange Commission, SEC) sieht ebenfalls eine Offenlegung der finanzierten Scope-3-Emissionen („financed emissions“) vor. Diese Angaben sind jedoch nur erforderlich, wenn Ziele festgelegt wurden, und die Regierung bietet Safe-Harbour-Regelungen, um Anreize für eine umfassende Analyse zu schaffen und Haftungsbedenken auszuräumen. Obwohl es theoretisch Unterschiede in der Regulierung hinsichtlich der für die Offenlegung erforderlichen Messgrössen für Scope-3-Emissionen gibt, insbesondere im Vergleich zur EU, ist überall eine Verbesserung der Kennzahlen und Datenqualität vonnöten.

Technischer Regulierungsstandard (Regulatory Technical Standard, RTS): Ein delegierter technischer Rechtsakt, der die Bedingungen für eine konsistente Harmonisierung der im grundlegenden Rechtsakt enthaltenen Regelungen entwickelt, spezifiziert und festlegt. Wenn für die Umsetzung spezielles Expertenwissen erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, technische Regulierungsstandards (RTS) zu verabschieden, die von einer Europäischen Aufsichtsbehörde entwickelt wurden.

Wertschöpfungskette bezieht sich auf die Wertschöpfungskette des Finanzmarkts von Unternehmen bis zu den Endverbraucher*innen von Finanzprodukten, wie Anleger oder private Bankkunden.

Obwohl wir uns in diesem Paper

hauptsächlich auf die finanzielle „Wertschöpfungskette“ beziehen, die Firmen, Finanzmarktakteure und Endanleger umfasst, bezieht sich der Begriff „Wertschöpfungskette“ im Kontext der CSRD auf die unternehmerische Bedeutung und umfasst den Lebenszyklus eines Produkts über den Verkauf hinaus, also nicht nur die Lieferkette an sich, sondern auch das, was der Kunde mit dem Produkt macht.

Wesentlichkeit – Im finanziellen Kontext sind Informationen wesentlich, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihr Weglassen, ihre falsche Darstellung oder ihre Verschleierung die auf Grundlage dieser Information getroffenen Entscheidungen der primären Adressaten der berichteten Informationen beeinflussen (vgl. [IFRS, 2010](#)).

10QUELLEN

- [1] United Nations, «#Envision2030: 17 goals to transform the world for persons with disabilities | United Nations Enable», 2015. <https://www.un.org/development/desa/disabilities/envision2030.html> (zugegriffen 2. Juli 2023).
- [2] United Nations, «The Paris Agreement», *United Nations Framework Convention on Climate Change*, 2015. <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement> (zugegriffen 7. Juni 2023).
- [3] United Nations, «COP15: Final text of Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework», *Convention on Biological Diversity*, 18. Dezember 2022. <https://www.cbd.int/article/cop15-final-text-kunming-montreal-gbf-221222> (zugegriffen 2. Juni 2023).
- [4] Bundesrat, «Bundesrat legt Massnahmen für nachhaltigen Finanzplatz fest», 16. Dezember 2022. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92274.html> (zugegriffen 27. Juni 2023).
- [5] Bundesrat, «Die Schweiz soll ein führender Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen sein», 26. Juni 2020. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79606.html> (zugegriffen 27. Juni 2023).
- [6] Financial Stability Board, «FSB Roadmap for Addressing Financial Risks from Climate Change: 2022 progress report», 14. Juli 2022. <https://www.fsb.org/2022/07/fsb-roadmap-for-addressing-financial-risks-from-climate-change-2022-progress-report/> (zugegriffen 2. Juni 2023).
- [7] Bundesrat, «Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten? Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3966 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats UREK-S vom 16. August 2019», Bern, Nov. 2021. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/69023.pdf>
- [8] Bundesrat, «Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz - Eine Auslegeordnung und Positionierung mit Fokus auf Umweltaspekte», Juni 2020, [Online]. Verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61902.pdf>
- [9] Swiss Sustainable Finance, «Swiss Sustainable Investment Market Study 2023», Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://marketstudy2023.sustainablefinance.ch/wp-content/uploads/2023/06/SSF_2023_MarketStudy.pdf
- [10] Climate Action Tracker, «Switzerland», 8. Juni 2022. <https://climateactiontracker.org/countries/switzerland/> (zugegriffen 2. Juni 2023).
- [11] Y. Runne, «Swiss asset management industry prepares for uncertain times», *Finnews*, Aug. 2022, [Online]. Verfügbar unter: <https://www.finews.com/news/english-news/52975-asset-management-study-2023>

- [12] Swiss Sustainable Finance, «Swiss Sustainable Investment Market Study 2022», Juni 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.sustainablefinance.ch/en/our-activities/ssf-publications.html>
- [13] Bundesrat, «Standpunkt des Bundesrates bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor», Dez. 2022, [Online]. Verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/74576.pdf>
- [14] Bundesrat, «Bundesrat will Greenwashing im Finanzmarkt vorbeugen», 16. Dezember 2022. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92279.html> (zugegriffen 2. Juli 2023).
- [15] Energy Transition Commission, «Financing the Transition: How to Make the Money Flow for a Net-Zero Economy», März 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.energy-transitions.org/wp-content/uploads/2023/03/ETC-Financing-the-Transition_MainReport.pdf
- [16] J.-L. Chenaux, E. Chiarotti, J.-P. Danthine, A. Gessler, F. Hugard, und M. Schläpfer, «Schweizer Tradition der Subsidiarität angesichts der Ansätze im Ausland», Lausanne, Juli 2023.
- [17] J.-L. Chenaux, E. Chiarotti, J.-P. Danthine, A. Gessler, F. Hugard, und M. Schläpfer, «Finanzmarktteilnehmer: Vergleichende Analyse für die Schweiz». Verfügbar online Ende Juli 2023.
- [18] M. Panescu, «Filling in the Data Gaps: The Current State of Reporting on Principal Adverse Impacts Disclosures for the SFDR», *sustainalytics.com*, 17. Mai 2023. <https://www.sustainalytics.com/esg-research/resource/investors-esg-blog/filling-in-the-data-gaps-the-current-state-of-reporting-on-principal-adverse-impacts-disclosures-for-the-sfdr> (zugegriffen 11. Juli 2023).
- [19] A. Darbellay und Y. Caballero Cuevas, «The Materiality of Sustainability Information under Capital Markets Law», *Schweiz. Z. Für Wirtsch.-Finanz.*, Bd. 1, Nr. 2023, S. p.44-59, 2023.
- [20] European Union, *Directive (EU) 2022/2464 of the European Parliament and of the Council of 14 December 2022 amending Regulation (EU) No 537/2014, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Directive 2013/34/EU, as regards corporate sustainability reporting (Text with EEA relevance)*, Bd. 322. 2022. Zugegriffen: 8. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj/eng>
- [21] European Financial Reporting Advisory Group, «First Set of draft ESRS», 2023. <https://www.efrag.org/lab6>
- [22] European Union, *Directive 2014/95/EU of the European Parliament and of the Council of 22 October 2014 amending Directive 2013/34/EU as regards disclosure of non-financial and diversity information by certain large undertakings and groups Text with EEA relevance*, Bd. 330. 2014. Zugegriffen: 8. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/95/oj/eng>
- [23] M. Eggen und S. Hermidas, «Doppelte Wesentlichkeit und Sustainable Finance», *Jusletter*, Nr. 1110, 2022, doi:

- 10.38023/0248c4d0-9ac7-4603-91f8-d3570e16d170.
- [24] S. Krishnan, «Sustainable Coffee Production», in *Oxford Research Encyclopedia of Environmental Science*, 2017. doi: 10.1093/acrefore/9780199389414.013.224.
- [25] C. A. Harvey u. a., «Transformation of coffee-growing landscapes across Latin America. A review», *Agron. Sustain. Dev.*, Bd. 41, Nr. 5, S. 62, Aug. 2021, doi: 10.1007/s13593-021-00712-0.
- [26] European Union, *Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937*. 2022. Zugegriffen: 8. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2022:71:FIN>
- [27] Task Force on Climate-related Financial Disclosures, «Reporting Climate-Related Financial Information Critical Introductory Materials», *Task Force on Climate-Related Financial Disclosures*, 2023. <https://www.fsb-tcfd.org/publications/> (zugegriffen 14. Juli 2023).
- [28] European Financial Reporting Advisory Group und Project Task Force on European Sustainability Reporting Standard, «Draft European Sustainability Reporting Standards, Appendix IV - TCFD Recommendations and ESRS reconciliation table», Apr. 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FED_ESRS_AP4.pdf
- [29] Carbon Disclosure Project, «60+ companies and investors worth \$651bn tell EU to agree ambitious sustainability reporting standards», 13. April 2024. <https://www.cdp.net/en/articles/companies/60-companies-and-investors-worth-651bn-tell-eu-to-agree-ambitious-sustainability-reporting-standards>
- [30] N. Fernandez, «AMAS Webinar - The evolution of sustainability disclosure», Mai 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.am-switzerland.ch/en/eu-sustainable-finance-regulation-series-webinar--the-evolution-of-sustainability-disclosure>
- [31] European Union, «European Sustainable Reporting Standard First Set - Have your say», *European Commission - Have your say*, 7. Juli 2023. https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-European-sustainability-reporting-standards-first-set_en (zugegriffen 11. Juli 2023).
- [32] European Financial Reporting Advisory Group, «EFRAG Sector Specific ESRS - EFRAG», 2023. <https://www.efrag.org/lab5> (zugegriffen 13. Juli 2023).
- [33] D. McGibbon, «Assurance vs Audit: What is the Difference?», *FPM An AAB Group Company*, 27. Mai 2021. <https://fpmaab.com/trending-topics/assurance-vs-audit/> (zugegriffen 11. Juli 2023).
- [34] Deloitte, «CSRD 9 topic-specific key challenges», April 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/risk/Deloitte_Sustainability_CSRD_ESRS.pdf
- [35] *Commission Delegated Regulation (EU) 2019/815 of 17 December 2018 supplementing Directive 2004/109/EC of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards on the specification of a single electronic reporting format (Text with*

- EEA relevance)Text with EEA relevance. 2019. Zugegriffen: 13. Juli 2023. [Online]. Verfügbar unter: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/2019-05-29/eng
- [36] European Financial Reporting Advisory Group, «Draft ESRS XBRL Taxonomy: Architecture and Methodology», 22. Mai 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.xbrleurope.org/wp-content/uploads/2023/02/22-05-23-XBRL-Europe-Draft-ESRS-XBRL-Taxonomy-Architecture-and-Methodology.pdf>
- [37] Celcius Pro und Pelt 8, «Swiss Climate Reporting Forum: Launch of Blueprint on Climate Reporting», May 22, 23. <https://www.celsiuspro.com/news-archive/swiss-climate-reporting-forum-celsiuspro-pelt8> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [38] European Financial Reporting Advisory Group, «EFRAG workstreams on SMEs – Cover Note». 17. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FMeeting%20Documents%2F2211041503270617%2F03-01%20Cover%20Note%20EFRAG%20workstreams%20on%20SMEs%20-%20SR%20TEG%2017112022.pdf>
- [39] European Parliament, «Corporate Sustainability Due Diligence Amendments». 6. Januar 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_EN.pdf
- [40] European Parliament, «MEPs push companies to mitigate their negative social and environmental impact | News | European Parliament», *News European Parliament*, 6. Januar 2023. <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230524IPR91907/meps-push-companies-to-mitigate-their-negative-social-and-environmental-impact> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [41] European Council, «Council adopts position on due diligence rules for large companies», *European Council Press Releases*, 12. Januar 2022. <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/01/council-adopts-position-on-due-diligence-rules-for-large-companies/> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [42] J. [D-C.-51 Rep. Vargas, «H.R.1187 - 117th Congress (2021-2022): Corporate Governance Improvement and Investor Protection Act», 17. Juni 2021. <http://www.congress.gov/bill/117th-congress/house-bill/1187> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [43] Securities and Exchange Commission, «Commission Guidance Regarding Disclosure Related to Climate Change Release Nos. 33-9106; 34-61469; FR-82». 8. Februar 2010. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.sec.gov/rules/interp/2010/33-9106.pdf>
- [44] Securities and Exchange Commission, «The Laws That Govern the Securities Industry», 2023 1933. <https://www.sec.gov/about/about-securities-laws> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [45] Securities and Exchange Commission, «The Enhancement and Standardization of Climate-Related Disclosures for Investors». 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.sec.gov/rules/proposed/2022/33-11042.pdf>
- [46] United States, «Exchange Act Pub. L. 73-291», 5. Juni 1934. <https://uslaw.link/citation/us-law>

- law/public/73/291 (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [47] Business Roundtable, «Proposed Rule: The Enhancement and Standardization of Climate-Related Disclosures», Washington, Juni 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.sec.gov/comments/s7-10-22/s71022-20132191-302705.pdf>
- [48] J. Eaglesham und P. Kiernan, «SEC Considers Easing Climate-Disclosure Rules After Investor Pushback», *Wall Street Journal*, 3. Februar 2023. Zugegriffen: 8. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.wsj.com/articles/sec-considers-easing-climate-disclosure-rules-after-investor-pushback-11675416111>
- [49] C. Cox, «SEC weighs making «adjustments» to controversial climate risk disclosure rule, Chairman Gensler says», *CNBC*, 10. Februar 2023. <https://www.cnbc.com/2023/02/10/sec-weighs-making-adjustments-to-controversial-climate-risk-disclosure-rule-chairman-gensler-says.html> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [50] Securities and Exchange Commission, *Climate Change Disclosure*. 2022. Zugegriffen: 8. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.reginfo.gov/public/do/eAgendaViewRule?publd=202210&RIN=3235-AM87>
- [51] J. Hupart, «Proposed SEC Climate Disclosure Rule Potentially Delayed Until Fall 2023», *JD Supra*, 10. Mai 2023. <https://www.jdsupra.com/legalnews/proposed-sec-climate-disclosure-rule-8305347/> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [52] T. Rep. Reed, «H.R.644 - 114th Congress (2015-2016): Trade Facilitation and Trade Enforcement Act of 2015», 24. Februar 2016. <http://www.congress.gov/bill/114th-congress/house-bill/644> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [53] J. P. Rep. McGovern, «H.R.1155 - 117th Congress (2021-2022): Uyghur Forced Labor Prevention Act», 22. Dezember 2022. <http://www.congress.gov/bill/117th-congress/house-bill/1155> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [54] J. Sen. Hawley, «S.3578 - 117th Congress (2021-2022): Slave-Free Business Certification Act of 2022», 3. Februar 2022. <http://www.congress.gov/bill/117th-congress/senate-bill/3578> (zugegriffen 8. Juni 2023).
- [55] State of California, *Senate Bill No. 657 Chapter 556 An act to add Section 1714.43 to the Civil Code, and to add Section 19547.5 to the Revenue and Taxation Code, relating to human trafficking*. [Online]. Verfügbar unter: https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/cybersafety/sb_657_bill_ch556.pdf
- [56] Bundesversammlung, *SR 220 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)*. 1911. [Online]. Verfügbar unter: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/20230209/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-27-317_321_377-20230209-de-pdf-a-1.pdf
- [57] M. Leutenegger, «Konzernverantwortungs-Initiative: gesiegt und doch gescheitert», *SWI swissinfo.ch*, 29. November 2020. <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/konzernverantwortungsinitia>

- tive--es-wird-knapp/46191624 (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [58] Eidgenössisches Finanzdepartement, «Erläuterungen - Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange», Nov. 2022, [Online]. Verfügbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/73998.pdf>
- [59] Swiss Exchange, «Directive on Information relating to Corporate Governance», Juni 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.ser-ag.com/dam/downloads/regulation/listing/directives/dcg-en.pdf>
- [60] Swiss Exchange SIX, «Sustainability Reporting», SIX. <https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/shares/sustainability-reporting.html> (zugegriffen 9. Juni 2023).
- [61] Financial Market Supervisory Authority, «Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)“». Mai 2021. [Online]. Verfügbar unter: https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/anhoerungen/laufende-anhoerungen/20201110-klimabezogene-finanzrisiken/erl_rs16_01_16_02_20210506_de.pdf?sc_lang=de&hash=BD7EF7B395737D43E9ACE6097A7DD3CA
- [62] Financial Market Supervisory Authority, «FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2022 Umsetzung der Klimarisiko-Offenlegung durch Kategorie 1-2 Institute». 29. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmittteilungen/20221129-finma-aufsichtsmittteilung-03-2022.pdf?sc_lang=de&hash=A098DCB50547317089493670EDF2912B
- [63] Bundesversammlung, *SR 221.302 - Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)*. 2005. Zugegriffen: 12. Juli 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/533/de>
- [64] Bundesversammlung, «SR 951.11 - Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG)», Oktober 2003. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/221/de> (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [65] Bundesamt für Justiz, «Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit», Nov. 2019, [Online]. Verfügbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf>
- [66] Bundesversammlung, *Schweizerisches Strafgesetzbuch 311*. 1937. [Online]. Verfügbar unter: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/20230701/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-54-757_781_799-20230701-de-pdf-a-3.pdf
- [67] Y. Atamer und F. Willi, «Konzernverantwortungsinitiative: Was ändert sich bei einem JA? | SZW», *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht*, Bd. 4, Nr. 2020, S. 435–448, 2020.

- [68] Taskforce on Climate-related Financial Disclosures, «TCFD Annex 1», *Task Force on Climate-Related Financial Disclosures*, 2017. <https://www.fsb-tcfd.org/publications/> (zugegriffen 9. Juni 2023).
- [69] Staatssekretariat für Wirtschaft, «OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung», 8. Juni 2023. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/nachhaltigkeit_unternehmen/oecd-guidelines.html (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [70] Organisation for Economic Co-operation and Development, *OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct*. OECD, 2023. doi: 10.1787/81f92357-en.
- [71] Sustainability Accounting Standards Board, «What's the future of SASB Standards under the ISSB?», *SASB*, 2. März 2022. <https://sasb.org/blog/whats-the-future-of-sasb-standards-under-the-issb/> (zugegriffen 9. Juni 2023).
- [72] International Financial Reporting Standards, «IFRS - General Sustainability-related Disclosures», Juni 2023. <https://www.ifrs.org/projects/completed-projects/2023/general-sustainability-related-disclosures/> (zugegriffen 14. Juli 2023).
- [73] International Financial Reporting Standards, «IFRS - Climate-related Disclosures- Current stage», März 2023. <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/climate-related-disclosures/> (zugegriffen 9. Juni 2023).
- [74] Bundesrat, «AS 2022 747 - Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange», 23. November 2022. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/747/de> (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [75] Schweizer Eidgenossenschaft, «SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999», 18. April 1999. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de> (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [76] Carbon Disclosure Project, «Carbon Disclosure Project Technical Note: Relevance of Scope 3 Categories by Sector». 11. April 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/003/504/original/CDP-technical-note-scope-3-relevance-by-sector.pdf
- [77] Bundesversammlung, «BBl 2022 2403 - Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)», 18. Juni 2023. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2403/de> (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [78] Task Force on Nature-related Financial Disclosures, «TNFD releases fourth and final beta framework», *TNFD*, 28. März 2023. <https://tnfd.global/news/tnfd-releases-fourth-final-beta-framework-v0-4/> (zugegriffen 9. Juni 2023).
- [79] T. Goldner, «TNFD Overview - Swiss Sustainable Finance Annual Conference», 29. Juni 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://www.sustainablefinance.ch/upload/cms/user/2022_06_29_SlideDeck_TonyGoldner.pdf
- [80] Bundesrat, «Sustainable-Finance Schweiz Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz», Bern, Dez. 2022.

- [Online]. Verfügbar unter:
<https://www.newsadmin.ch/newsd/message/attachments/74560.pdf>
- [81] Natural Capital Finance Alliance, Mava Foundation, Swiss Confederation, United Nations, und Global Canopy, «Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposures (ENCORE)», *ENCORE*. <https://encore.naturalcapital.finance/en> (zugegriffen 9. Juni 2023).
- [82] Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, «Handelspartner», 2023. <https://www.bazg.de/home/themen/schweizerische-aussenhandelsstatistik/daten/handelspartner.html> (zugegriffen 13. Juli 2023).
- [83] Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment, «Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022; Analyse Vorschläge EU-Richtlinien über Sorgfaltspflichten und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und möglicher Anpassungsbedarf im Schweizer Recht Bericht Entwürfe Nachhaltigkeitspflichten EU und geltendes Recht Schweiz». 11. 2022. [Online]. Verfügbar unter:
<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-92009.html>
- [84] Taival Advisory, «SMEs in the supply chains of large companies are indirectly affected by the CSRD», *Taival Advisory*, 7. März 2023. <https://www.taival.com/smes-in-the-supply-chains-of-large-companies-are-indirectly-affected-by-the-csrd/> (zugegriffen 13. Juli 2023).
- [85] European Union, *Regulation (EU) 2017/821 of the European Parliament and of the Council of 17 May 2017 laying down supply chain due diligence obligations for Union importers of tin, tantalum and tungsten, their ores, and gold originating from conflict-affected and high-risk areas*, Bd. 130. 2017. Zugegriffen: 12. Juli 2023. [Online]. Verfügbar unter:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2017/821/oj/eng>
- [86] M. van B. Ministerie van Buitenlandse Zaken, «Wet van 24 oktober 2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid)», 13. November 2019. <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-401.html> (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [87] Bundesrat, «SR 221.433 Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)», 15. Februar 2023. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/847/de/history> (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [88] Securities and Exchange Commission, «Fact Sheet - Disclosing the Use of Conflict Minerals - Dodd-Frank Act Section 1502», 2010. <https://www.sec.gov/opa/Article/2012-2012-163htm--related-materials.html> (zugegriffen 9. Juni 2023).
- [89] Bundesrat, «AS 2021 847 Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)». Dezember 2021. [Online]. Verfügbar unter:
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/847/de>
- [90] Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment, «Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und

- Kinderarbeit (VSoTr)». Dezember 2021. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-86226.html>
- [91] Ethos, «Ethos demande un renforcement du devoir de diligence des entreprises | Ethos - Fondation suisse pour un développement durable», 21. März 2023. <https://www.ethosfund.ch/fr/news/ethos-demande-un-renforcement-du-devoir-de-diligence-des-entreprises> (zugegriffen 21. März 2023).
- [92] W. Lu, «The Value of the “Comply or Explain” Principle», gehalten auf der 2021 International Conference on Social Science: Public Administration, Law and International Relations (SSPALIR 2021), Atlantis Press, Sep. 2021, S. 26–36. doi: 10.2991/assehr.k.210916.005.
- [93] N. Tschopp und Y. Lenoir Gehl, «The Elephant in the Chalet | SZW», *Schweiz. Z. Für Wirtsch.-Finanz.*, Bd. 2016, Nr. 2, S. 151–161, 2016.
- [94] Bundesamt für Statistik, «Kleine und mittlere Unternehmen». <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaefigte/wirtschaftsstruktur-unternehmen/kmu.html> (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [95] B Lab Switzerland, «Sustainable entrepreneurship in Switzerland - The opportunity for a new legal framework», *B Lab Switzerland*, Mai 2023. <https://www.blab-switzerland.ch/new-legal-framework> (zugegriffen 13. Juli 2023).
- [96] European Union, «Renewed sustainable finance strategy and implementation of the action plan on financing sustainable growth», 3. August 2018. https://finance.ec.europa.eu/publications/renewed-sustainable-finance-strategy-and-implementation-action-plan-financing-sustainable-growth_en (zugegriffen 7. Juni 2023).
- [97] European Union, *Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088*, Bd. 198. 2020. Zugegriffen: 27. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/eng>
- [98] European Union, *Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2139 of 4 June 2021 supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives*, Bd. 442. 2021. Zugegriffen: 7. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj/eng
- [99] European Union, «Sustainable finance package 2023», 13. Juni 2023. https://finance.ec.europa.eu/publications/sustainable-finance-package-2023_en (zugegriffen 3. Juli 2023).
- [100] European Union Platform on Sustainable Finance, «Platform on sustainable finance: Technical working group - Supplementary: methodology and technical screening criteria», Okt. 2022. [Online]. Verfügbar unter:

- https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf
- [101] Green Technical Advisory Group, «GTAG: Advice on the development of a UK Green Taxonomy», Green Finance institute, London, Okt. 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.greenfinanceinstitute.co.uk/wp-content/uploads/2022/10/GTAG-Advice-on-the-development-of-a-UK-Green-Taxonomy.pdf>
- [102] European Union, *Commission Delegated Regulation (EU) 2023/363 of 31 October 2022 amending and correcting the regulatory technical standards laid down in Delegated Regulation (EU) 2022/1288 as regards the content and presentation of information in relation to disclosures in pre-contractual documents and periodic reports for financial products investing in environmentally sustainable economic activities*. 2022. Zugegriffen: 7. Juni 2023. [Online]. Verfügbar unter: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/363/oj
- [103] European Union Platform on Sustainable Finance, «The Extended Environmental Taxonomy: Final Report on Taxonomy extension options supporting a sustainable transition», Brussels, März 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220329-sustainable-finance-platform-finance-report-environmental-transition-taxonomy_en.pdf
- [104] European Union, «Council General Approach - Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937». 30. November 2022.
- [105] European Parliament, «Texts adopted - Corporate Sustainability Due Diligence - Thursday, 1 June 2023», 1. Juni 2023. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_EN.html (zugegriffen 12. Juli 2023).
- [106] Securities and Exchange Commission, «Accelerated Filer and Large Accelerated Filer Definitions», 2020. <https://www.sec.gov/corpfin/secg-accelerated-filer-and-large-accelerated-filer-definitions> (zugegriffen 12. Juli 2023).